

CLAAS FRIEDRICH GERMELMANN

Die Rechtskraft von Gerichtsentscheidungen in der Europäischen Union

Jus Internationale et Europaeum

33

Mohr Siebeck

Jus Internationale et Europaeum

herausgegeben von
Thilo Marauhn und Christian Walter

33



Claas Friedrich Germelmann

Die Rechtskraft von Gerichtsentscheidungen in der Europäischen Union

Eine Untersuchung vor dem Hintergrund
der deutschen, französischen
und englischen Rechtskraftlehren

Mohr Siebeck

Claas Friedrich Germelmann, geboren 1978; Studium der Rechtswissenschaft an der Freien Universität Berlin (Erste Juristische Staatsprüfung 2003) und der University of Cambridge (LL.M. 2004); Juristischer Vorbereitungsdienst im Kammergerichtsbezirk (Zweite Juristische Staatsprüfung 2006); 2008 Promotion; 2003–2006 Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Fachbereich Rechtswissenschaft der Freien Universität Berlin, seit 2008 Akad. Rat a. Z. an der Universität Bayreuth.

e-ISBN PDF 978-3-16-151172-1

ISBN 978-3-16-149884-8

ISSN 1861-1893 (Jus Internationale et Europaeum)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

© 2009 Mohr Siebeck Tübingen.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde-Druck in Tübingen aus der Garamond-Antiqua gesetzt, auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Held in Rottenburg gebunden.

»[...] ἢ δοκεῖ σοι οἷόν τε ἔτι ἐκείνην τὴν πόλιν εἶναι καὶ μὴ ἀνατετράφθαι, ἐν ἣ ἂν αἱ γενόμεναι δίκαι μηδὲν ἰσχύωσιν ἀλλὰ ὑπὸ ἰδιωτῶν ἄκυροί τε γίνωνται καὶ διαφθείρωνται;« τί ἐροῦμεν, ὦ Κρίτων, πρὸς ταῦτα καὶ ἄλλα τοιαῦτα; πολλὰ γὰρ ἂν τις ἔχοι, ἄλλως τε καὶ ῥήτωρ, εἰπεῖν ὑπὲρ τούτου τοῦ νόμου ἀπολλυμένου ὃς τὰς δίκας τὰς δικασθείσας προστάττει κυρίας εἶναι.

›[...] Oder scheint es dir möglich zu sein, dass jener Staat noch besteht und nicht zugrunde gerichtet ist, in dem die ergangenen Urteile keinerlei Wirkung haben, sondern von einzelnen Bürgern ungültig gemacht und beseitigt werden?« Was, o Kriton, sollen wir hierzu und zu anderem dergleichen sagen? Denn viel könnte einer, zumal ein Redner, zugunsten dieses bedrohten Gesetzes sagen, welches anordnet, dass die rechtskräftig entschiedenen Urteilssprüche Gültigkeit haben.

(*Plat.*, *Krit.* 50 B).

Vorwort

Die vorliegende Arbeit ist im Sommersemester 2008 von dem Fachbereich Rechtswissenschaft der Freien Universität Berlin als Dissertation angenommen worden.

Besonderen Dank schulde ich meinem Doktorvater, Herrn Professor Dr. Helmut Lecheler, für die wertvolle Betreuung der Arbeit und die intensive Förderung insbesondere während meiner Zeit als Mitarbeiter an seinem Lehrstuhl. Mein Dank gilt ferner Herrn Professor Dr. Philip Kunig für die bereitwillige Übernahme und die rasche Erstellung des Zweitgutachtens. Den Herren Professoren Dres. Thilo Marauhn und Christian Walter danke ich für die Aufnahme der Arbeit in die Schriftenreihe *Jus Internationale et Europaeum*.

Weiterhin danke ich der Studienstiftung des deutschen Volkes und der ZEIT-Stiftung Ebelin und Gerd Bucerius, die mir durch großzügige Förderung einen für die Arbeit notwendigen Studienaufenthalt in England ermöglicht haben. Mein Dank gilt schließlich dem Verein Berliner Kaufleute und Industrieller, der die Arbeit mit seinem Europapreis 2009 ausgezeichnet hat.

Bayreuth/Berlin, Weihnachten 2008

Claas Friedrich Germelmann

Inhaltsübersicht

1. Kapitel: Einleitung	1
I. Die grundsätzliche Bedeutung des Rechtskraftprinzips	1
II. Zielsetzung und Gang der Untersuchung	2
III. Die Eingrenzung des Untersuchungsgegenstandes	3
IV. Der dogmatische Ansatzpunkt für die Untersuchung des EG-Prozessrechts	6
2. Kapitel: Das Prinzip der Rechtskraft im deutschen Recht	8
I. Die dogmatische Herleitung des Prinzips der Rechtskraft	9
II. Tatbestandliche Voraussetzungen und Grenzen der materiellen Rechtskraft	19
III. Die Wirkungen der materiellen Rechtskraft	45
IV. Zeitliche Grenzen und Durchbrechungen der Rechtskraft	72
V. Zusammenfassung	102
3. Kapitel: Der Grundsatz der <i>autorité de la chose jugée</i> im französischen Recht	106
I. Dogmatische Herleitung und Begründung des Prinzips der <i>autorité de la chose jugée</i>	107
II. Die tatbestandlichen Voraussetzungen der <i>autorité</i> <i>de la chose jugée</i>	114
III. Die Wirkungen der <i>autorité de la chose jugée</i>	153
IV. Grenzen und Durchbrechungen der <i>autorité de la chose jugée</i> . . .	196
V. Zusammenfassung	211
4. Kapitel: Das <i>res judicata</i> -Prinzip im englischen Recht	215
I. Herleitung und Grundlagen des <i>res judicata</i> -Prinzips	216
II. Die moderne <i>res judicata</i> -Doktrin im englischen öffentlichen Recht	220
III. Voraussetzungen	227
IV. Wirkungen des <i>res judicata</i> -Prinzips	245

V. Begrenzungen und Durchbrechungsmöglichkeiten des <i>res judicata</i> -Effekts	247
VI. Zusammenfassung	254
 5. Kapitel: Europäische Einflüsse auf die nationalen Rechtskraftprinzipien	 258
I. Einflüsse durch das europäische Gemeinschaftsrecht	259
II. Einflüsse durch das Recht der EMRK	297
III. Zusammenfassung	321
 6. Kapitel: Das Prinzip der Rechtskraft im Prozessrecht der Gemeinschaftsgerichte	 323
I. Dogmatische Herleitung und Begründung des Prinzips der Rechtskraft im Gemeinschaftsrecht	 326
II. Die tatbestandlichen Voraussetzungen der Rechtskraft im Gemeinschaftsrecht.	345
III. Die Wirkungen der Rechtskraft im Gemeinschaftsrecht.	414
IV. Zeitliche Grenzen und Durchbrechungsmöglichkeiten der Rechtskraft	441
V. Zusammenfassung	462
 7. Kapitel: Schlussbewertung	 466

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	VII
Inhaltsübersicht.	IX
Abkürzungsverzeichnis	XXI

1. Kapitel

Einleitung

I. Die grundsätzliche Bedeutung des Rechtskraftprinzips.	1
II. Zielsetzung und Gang der Untersuchung.	2
III. Die Eingrenzung des Untersuchungsgegenstandes.	3
1. Die Abgrenzung zur allgemeinen (zivilrechtlichen) Rechtsvergleichung sowie zum europäischen Zivilprozess- und Strafrechtsverfahrensrecht	3
2. Die Auswahl der Rechtsordnungen und die Schwerpunktsetzung im öffentlichen Recht.	5
IV. Der dogmatische Ansatzpunkt für die Untersuchung des EG-Prozessrechts	6

2. Kapitel

Das Prinzip der Rechtskraft im deutschen Recht

I. Die dogmatische Herleitung des Prinzips der Rechtskraft	9
1. Die Unterscheidung zwischen formeller und materieller Rechtskraft	9
2. Die Zielsetzungen der Rechtskraft	10
3. Materielle und prozessuale Rechtskrafttheorien	14
a) Materielle Rechtskrafttheorien	14
b) Prozessuale Rechtskrafttheorien.	16

II. Tatbestandliche Voraussetzungen und Grenzen der materiellen Rechtskraft	19
1. Gerichtliche Entscheidung.	19
a) Rechtskraftfähige gerichtliche Entscheidungen	19
b) Die Abgrenzung zur Endgültigkeit von Verwaltungs- entscheidungen	20
c) Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts	22
2. Endgültigkeit	22
3. Die objektive Grenze der Rechtskraft: Die Einheit des Streit- gegenstandes	24
a) Der Streitgegenstandsbegriff.	24
aa) Materielle Streitgegenstandstheorien.	26
bb) Prozessuale Streitgegenstandstheorien.	27
(1) Der eingliedrige Streitgegenstandsbegriff	27
(2) Der zweigliedrige Streitgegenstandsbegriff	28
(a) Der Antrag	29
(aa) Die Anfechtungsklage	30
(bb) Die Verpflichtungsklage	34
(cc) Allgemeine Leistungsklage, Feststellungsklagen, Normenkontrollverfahren	34
(b) Der Lebenssachverhalt	35
(c) Besonderheiten im (Bundes-) Verfassungsprozessrecht.	37
b) Neuausrichtung des Streitgegenstandsbegriffs durch Einflüsse des europäischen Zivilprozessrechts?	40
4. Die subjektive Grenze der Rechtskraft: Die Parteiidentität	41
a) Der Grundsatz der Relativität der Rechtskraft.	41
b) Rechtskrafterstreckungen auf Dritte und absolute Rechts- kraftwirkungen?.	43
III. Die Wirkungen der materiellen Rechtskraft	45
1. Die allgemeine Maßgeblichkeit der rechtskräftigen Entscheidung	45
2. Die Rechtskraft als negative Prozessvoraussetzung.	48
a) Das Wiederholungsverbot	48
b) Das kontradiktorische Gegenteil	48
3. Positive Bindungswirkungen der Rechtskraft	50
a) Der Grundsatz des Ausschlusses der Rechtskraft der Entscheidungselemente	50
aa) Die Grundsatzentscheidung des Gesetzgebers	51
bb) Ausnahmen und Relativierungen	55
(1) Die gesetzliche Sonderbestimmung des § 322 Abs. 2 ZPO	55
(2) Die Auslegungsfunktion der Entscheidungsgründe und das Konzept der tragenden Gründe	56

b) Die Wirkung der Entscheidung im neuen Rechtsstreit	62
4. Abgrenzung zu weiteren Entscheidungswirkungen	66
a) Die innerprozessuale Bindungswirkung	66
b) Die Gestaltungswirkung	67
c) Die Konzepte der Tatbestands- und der Feststellungswirkung	69
d) Die Vollstreckbarkeit	70
e) Bindungswirkung und Gesetzeskraft von Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts nach § 31 Abs. 1 und 2 BVerfGG.	70
IV. Zeitliche Grenzen und Durchbrechungen der Rechtskraft	72
1. Die zeitlichen Grenzen der Rechtskraft	72
a) Der Grundsatz der Präklusion.	73
b) Die Änderung der Sachlage	74
c) Die Änderung der Rechtslage	76
2. Durchbrechungen der Rechtskraft	78
a) Prozessuale Durchbrechungsmöglichkeiten	79
aa) Die Wiederaufnahme des Verfahrens.	79
bb) Die Abänderungsklage.	85
cc) Die Zuständigkeitsbestimmung bei positivem und negativem Kompetenzkonflikt	86
dd) Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.	87
b) Die materiellrechtlich veranlasste Durchbrechungsmöglichkeit nach § 826 BGB	88
c) Grundrechtlich veranlasste Durchbrechungsmöglichkeiten	94
aa) Die Verfassungsbeschwerde.	94
bb) Die Anhörungsrüge	94
cc) Weitere außerordentliche Rechtsbehelfe?	99
V. Zusammenfassung	102

3. Kapitel

Der Grundsatz der *autorité de la chose jugée* im französischen Recht

I. Dogmatische Herleitung und Begründung des Prinzips der <i>autorité de la chose jugée</i>	107
1. Die Zielsetzungen des Grundsatzes der <i>autorité de la chose jugée</i>	108
2. <i>Présomption de vérité légale</i> oder <i>force de vérité légale</i> : Der Streit um die dogmatische Erklärung des Prinzips der <i>autorité de la chose jugée</i>	110

a) Die <i>autorité de la chose jugée</i> als <i>présomption de vérité légale</i>	110
b) Die <i>force de vérité légale</i> des Urteils.	112
c) Die gesetzliche Grundentscheidung » <i>res judicata pro veritate habetur</i> «	113
II. Die tatbestandlichen Voraussetzungen der <i>autorité de la chose jugée</i>	114
1. Endgültige gerichtliche Entscheidung	115
a) Gerichtliche Entscheidung	115
aa) Die Abgrenzung zur allgemeinen Verwaltung	115
bb) Der Sonderfall des <i>Conseil constitutionnel</i>	117
b) Endgültigkeit	119
aa) Abgrenzung zur <i>force de la chose jugée</i>	119
bb) <i>Jugements avant dire droit</i> und <i>ordonnances de référé</i>	121
cc) Das Problem der <i>jugements mixtes</i>	124
2. <i>Triple identité</i>	125
a) <i>Objet</i>	126
b) <i>Cause</i>	132
aa) Die traditionellen Ansätze.	133
(1) Definitionsversuche	133
(2) Das Verhältnis von <i>cause</i> und <i>moyens</i>	136
bb) Die abweichende Einheitstheorie	139
c) <i>Parties</i>	142
aa) <i>Autorité relative de la chose jugée</i>	143
bb) Die <i>autorité absolue de la chose jugée</i>	145
(1) Die Klassifikation der Rechtsschutzformen	145
(2) Die Besonderheiten der <i>autorité absolue de la chose jugée</i>	147
(3) Die <i>déclarations d'illégalité</i>	149
III. Die Wirkungen der <i>autorité de la chose jugée</i>	153
1. <i>Autorité négative</i> und <i>autorité positive de la chose jugée</i>	153
2. Die gegenständliche Reichweite.	156
a) Der Entscheidungsausspruch (<i>dispositif</i>) des Urteils	156
b) Der Streit um die Bindungswirkung der Entscheidungsgründe (<i>motifs</i>)	157
aa) Das Problem der <i>décisions implicites</i> und der <i>décisions mixtes</i>	157
bb) <i>Motifs</i> und <i>autorité de la chose jugée</i>	160
(1) Die Position des <i>Conseil d'Etat</i> und des verwaltungsprozessualen Schrifttums.	161
(2) Die Rechtsprechung der <i>Cour de cassation</i> und das zivilprozessuale Schrifttum	169

3. Reichweite der <i>autorité de la chose jugée</i> und <i>séparation des autorités administratives et judiciaires</i> im französischen Recht . . .	177
a) Der Grundsatz der <i>séparation des autorités administratives et judiciaires</i> im französischen Recht und die Bindungswirkung rechtswegfremder Entscheidungen	177
b) Entscheidungen eines unzuständigen Gerichts und die Rolle des <i>Tribunal des conflits</i>	184
c) <i>Autorité de la chose jugée</i> bei <i>questions préjudicielles</i> und <i>recours en interprétation</i>	185
4. Beendigung der Rechtshängigkeit (<i>dessaisissement</i>) und innerprozessuale Bindungswirkung	189
5. Bindung der Verwaltung und Vollstreckbarkeit der <i>chose jugée</i> . .	190
a) Die Durchführungspflicht der Verwaltung und die Möglichkeiten der Vollstreckung	191
b) <i>Excès de pouvoir</i> und Schadensersatzpflicht	194
IV. Grenzen und Durchbrechungen der <i>autorité de la chose jugée</i>	196
1. Grenzen und Durchbrechungen auf inhaltlicher Ebene	196
a) Das Problem der Veränderung der Sach- und Rechtslage	196
b) Das Problem der <i>lois de validation</i>	198
2. Grenzen und Durchbrechungen mit prozessualen Mitteln.	202
a) Das Rechtsmittelsystem	202
b) Besondere Durchbrechungsmöglichkeiten unanfechtbarer Entscheidungen	204
aa) Die <i>tierce opposition</i>	205
bb) Das <i>règlement des juges</i>	208
V. Zusammenfassung	211

4. Kapitel

Das *res judicata*-Prinzip im englischen Recht

I. Herleitung und Grundlagen des <i>res judicata</i> -Prinzips.	216
1. Die frühe Rechtsprechung.	216
2. <i>Res judicata</i> als Unterfall des <i>estoppel</i> -Prinzips	218
a) Das allgemeine <i>estoppel</i> -Prinzip	218
b) Das <i>estoppel per rem judicatam</i>	219
II. Die moderne <i>res judicata</i> -Doktrin im englischen öffentlichen Recht	220
1. Zielsetzungen	220

2. Probleme der Anwendbarkeit des <i>estoppel per rem judicatam</i> im öffentlichen Recht.	223
a) Die traditionelle Rechtsprechung	223
b) Die Leitentscheidung des <i>House of Lords</i> in Fall <i>Thrasylvoulou</i>	225
c) Relativierungen der <i>Thrasylvoulou</i> -Rechtsprechung in jüngeren Entscheidungen?	226
III. Voraussetzungen.	227
1. Eine endgültige gerichtliche Entscheidung	228
2. ... eines zuständigen Gerichts oder <i>tribunal</i>	231
3. ... in einem Rechtsstreit zwischen denselben Parteien	233
4. ... um denselben Streitgegenstand	235
a) Ältere »Tests« zur Bestimmung des Streitgegenstandes	235
b) Die Reichweite des Streitgegenstandes: Unterscheidung zwischen <i>cause of action estoppel</i> und <i>issue estoppel</i>	236
c) Weiterungen: <i>estoppel by implication</i> und die <i>Henderson</i> - Doktrin.	238
d) Das Zusammenspiel von Streitgegenstand und Zuständigkeits- erfordernis	241
e) Funktionalität und Flexibilität der englischen Streitgegen- stands-Lösung.	244
IV. Wirkungen des <i>res judicata</i> -Prinzips	245
V. Begrenzungen und Durchbrechungsmöglichkeiten des <i>res judicata</i> - Effekts.	247
1. Die Veränderung rechtlicher oder tatsächlicher Umstände	247
2. Die Begrenzung durch gesetzliche Verpflichtungen	248
3. Ausnahme der »besonderen Umstände« und der »besonderen Fälle« (<i>special circumstances and special cases</i>)	252
VI. Zusammenfassung.	254

5. Kapitel

Europäische Einflüsse auf die nationalen
Rechtskraftprinzipien

I.	Einflüsse durch das europäische Gemeinschaftsrecht	259
1.	Das Verhältnis nationaler Rechtskraftgrundsätze zum europäischen Gemeinschaftsrecht in der Rechtsprechung des EuGH	259
a)	Inhalt und Grenzen der Verfahrensautonomie der Mitgliedstaaten im allgemeinen	259
b)	Die Anwendung des Grundsatzes der Verfahrensautonomie der Mitgliedstaaten auf das Prinzip der Rechtskraft.	262
aa)	Die Zulässigkeit einer Präklusionswirkung der Rechtskraft	263
bb)	Die gemeinschaftsrechtliche Staatshaftung für Gerichtsentscheidungen	273
cc)	Übertragbarkeit der Staatshaftungsrechtsprechung auf die Rechtskraftproblematik?	281
dd)	Schlussfolgerungen.	285
2.	Möglichkeiten der Umsetzung im deutschen Recht.	286
3.	Möglichkeiten der Umsetzung im französischen Recht	289
4.	Möglichkeiten der Umsetzung im englischen Recht	293
II.	Einflüsse durch das Recht der EMRK.	297
1.	Das Verhältnis der nationalen Rechtskraftgrundsätze zu den Gewährleistungen der EMRK	298
a)	Die allgemeinen Wirkungen der Entscheidungen des EGMR im nationalen Recht.	298
b)	Die Entscheidung des EGMR in der Rechtssache <i>S. A. Dangeville</i>	302
2.	Die Umsetzung im deutschen Recht	308
3.	Die Umsetzung im französischen Recht	313
4.	Die Umsetzung im englischen Recht	316
a)	<i>Res judicata</i> und Art. 6 Abs. 1 EMRK.	317
b)	Durchbrechung des <i>res judicata</i> -Effekts bei Verletzung eines Konventionsrecht	318
c)	<i>Res judicata</i> -Effekt von Unvereinbarerklärungen	320
III.	Zusammenfassung.	321

6. Kapitel

Das Prinzip der Rechtskraft im Prozessrecht
der Gemeinschaftsgerichte

I.	Dogmatische Herleitung und Begründung des Prinzips der Rechtskraft im Gemeinschaftsrecht	326
1.	Die Rechtskraft gerichtlicher Entscheidungen im Bereich des Völkerrechts	326
2.	Die Verankerung der Rechtskraft im Gemeinschaftsrecht	333
a)	Das positive Gemeinschaftsprozessrecht	333
b)	Die Rechtskraft als allgemeiner Rechtsgrundsatz des Gemeinschaftsrechts	334
3.	Die Zielsetzungen der Rechtskraft im Gemeinschaftsrecht	336
4.	Versuch einer dogmatischen Erklärung der Rechtskraft im Gemeinschaftsrecht	339
a)	<i>Estoppel</i> -Lösung und Vermutungslösung.	339
b)	(Materielle) Gestaltungslösungen	340
c)	Anordnung der Endgültigkeit durch das Gemeinschaftsrecht	342
II.	Die tatbestandlichen Voraussetzungen der Rechtskraft im Gemeinschaftsrecht	345
1.	Entscheidung eines Gemeinschaftsgerichts	346
a)	Gemeinschaftsgerichte	346
b)	Gutachten und Vorabentscheidungen des EuGH	346
c)	Beschlüsse	348
d)	Abgrenzung zu Entscheidungen anderer Gemeinschaftsorgane.	350
2.	Unanfechtbarkeit und Endgültigkeit	351
3.	Die Identität des Streitgegenstandes	355
a)	Der Streitgegenstandsbegriff in der Rechtsprechung der Gemeinschaftsgerichte	356
b)	Strukturelle Anhaltspunkte im Verfahrensrecht.	362
c)	Exkurs: Der Streitgegenstandsbegriff des EuGH im Bereich von EuGVÜ und EuGVVO	366
aa)	Die sogenannte Kernpunkttheorie	366
bb)	Keine Anwendung im Prozessrecht der Gemeinschaftsgerichte	371
d)	Der gemeinschaftsrechtliche Streitgegenstandsbegriff im einzelnen: <i>Objet</i> und <i>cause</i> unter Berücksichtigung der Streitgegenstände der unterschiedlichen Klagearten	373
aa)	<i>Objet</i>	373

(1) Die Rolle des Klageantrags	374
(2) Die Bedeutung des angegriffenen Rechtsaktes bzw. Verhaltens	376
(a) Der Unterschied zwischen <i>objet</i> und Angriffsgegenstand	376
(b) Der bloß bestätigende Rechtsakt	377
(c) Das mitgliedstaatliche Verhalten im Vertragsverletzungs- verfahren	378
(d) Der Sonderfall des Vorabentscheidungsverfahrens	379
(3) Der Einfluss der französischen Tradition.	380
bb) <i>Cause</i>	381
(1) Die Abgrenzung von <i>cause</i> und <i>moyens</i>	381
(2) Die Funktion von <i>cause</i> und <i>moyens</i> in der Rechtskraft- theorie	382
(a) Nichtigkeitsklage und Untätigkeitsklage	383
(b) Das Vertragsverletzungsverfahren	389
(c) Die Amtshaftungsklage.	390
(d) Das Vorabentscheidungsverfahren	391
(e) Zusammenfassung	393
e) Dogmatische Bewertung des gemeinschaftsrechtlichen Streitgegenstandsbegriffs	394
4. Die Identität der Parteien	396
a) Der Grundsatz der Relativität der Rechtskraft.	396
b) Absolute Rechtskraftwirkungen.	398
aa) Die Nichtigkeitsklage	398
(1) Das Nichtigkeitsurteil	398
(2) Einheitliche Entscheidung und »Entscheidungsbündel«	399
(3) Grundrechtsakt und Durchführungsrechtsakte	400
(4) Die Klageabweisung	403
bb) Das Vorabentscheidungsverfahren	404
(1) Rechtskraft- und Präjudizienbindung	404
(2) Die Gültigkeitsvorlage	407
(3) Die Auslegungsvorlage	410
III. Die Wirkungen der Rechtskraft im Gemeinschaftsrecht	414
1. Die negative Rechtskraftwirkung.	414
a) Die Rechtskraft als <i>moyen d'ordre public</i>	415
b) Der Sonderfall des Vorabentscheidungsverfahrens	417
2. Die positive Bindungswirkung	423
3. Die gegenständliche Reichweite der Rechtskraft	424
a) Der Entscheidungsausspruch des Urteils	425
b) Die Bindungswirkung der tragenden Entscheidungsgründe	426
c) Keine Erstreckung der Rechtskraftwirkung auf bloße <i>obiter</i> <i>dicta</i> und Parallelfälle	430
d) Bewertung der gemeinschaftsrechtlichen Lösung	431

4. Abgrenzung zu weiteren Urteilswirkungen	433
a) Die Beendigung der Rechtshängigkeit, die innerprozessuale Bindungswirkung sowie die Vollstreckbarkeit der Entscheidung.	433
b) Die Bindungswirkung gegenüber den übrigen Gemeinschaftsorganen und den Mitgliedstaaten	434
aa) Die Umsetzungspflicht der Gemeinschaftsorgane nach Art. 233 EG	434
bb) Die Umsetzungspflicht der Mitgliedstaaten nach Art. 228 Abs. 1 EG	438
cc) Die Bindungswirkungen für Gemeinschaftsorgane und Mitgliedstaaten im Vorabentscheidungsverfahren. . .	439
IV. Zeitliche Grenzen und Durchbrechungsmöglichkeiten der Rechtskraft	441
1. Die Veränderung der Sach- und Rechtslage	442
2. Das allgemeine Rechtsmittelsystem	444
3. Die Überprüfung von Entscheidungen des EuG	445
4. Die Wiederaufnahme.	450
5. Der Drittwiderspruch	453
6. Die Urteilsauslegung.	455
7. Ungeschriebene Durchbrechungen der Rechtskraft?	456
a) Durchbrechung bzw. Begrenzung bei Kompetenzüberschreitungen?	456
b) Durchbrechung durch entgegenstehende Grundrechtspositionen?	459
V. Zusammenfassung	462

7. Kapitel

Schlussbewertung

Literaturverzeichnis	469
Sachregister	509

Abkürzungsverzeichnis

ABl.	Amtsblatt der Europäischen Union (vormals Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften)
AC	Law Reports (England and Wales) – Appeal Cases (Third Series)
AcP	Archiv für die civilistische Praxis
Ad. & E.	Adolphus & Ellis' Queen's Bench Reports
AJCL	American Journal of Comparative Law
AJDA	L'actualité juridique – Droit administratif
al.	alinéa
All ER	All England Law Reports
ALR	Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten
AöR	Archiv des öffentlichen Rechts
App. Cas.	Law Reports (England and Wales) – Appeal Cases (Second Series)
ArbGG	Arbeitsgerichtsgesetz
B. & Ald.	Barnewall & Alderson's King's Bench Reports
BAG	Bundesarbeitsgericht
BayObLG	Bayerisches Oberstes Landesgericht
BayVBl.	Bayerische Verwaltungsblätter
BB	Betriebsberater
BerlVerfGH	Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin
BFH	Bundesfinanzhof
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBL.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Bundesgerichtshof Entscheidungssammlung Zivilsachen
BICC	Bulletin d'information de la Cour de cassation
Bing.	Bingham's Common Pleas Reports
Black. W.	William Blackstone's King's Bench Reports
Brown	Brown's Chancery Cases
BSG	Bundessozialgericht
BSGE	Bundessozialgericht Entscheidungssammlung
BT-Drs.	Bundestags-Drucksache
Bull. civ.	Bulletin des Arrêts de la Cour de cassation – Chambres civiles
BusLR	The Business Law Reports
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Bundesverfassungsgericht Entscheidungssammlung
BVerfGG	Gesetz über das Bundesverfassungsgericht
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Bundesverwaltungsgericht Entscheidungssammlung

BYIL	British Yearbook of International Law
c/	contre
CA	Court of Appeal / Cour d'appel
CAA	Cour administrative d'appel
CahDE	Cahiers de droit européen
Cass.	Cour de cassation
Cass. 1 ^{re} civ.	Cour de cassation – Première chambre civile
Cass. 2 ^e civ.	Cour de cassation – Deuxième chambre civile
Cass. 3 ^e civ.	Cour de cassation – Troisième chambre civile
Cass. ass. plén.	Cour de cassation – Assemblée plénière
Cass. ch. mixte	Cour de cassation – Chambre mixte
Cass. com.	Cour de cassation – Chambre commerciale, financière et économique
Cass. crim.	Cour de cassation – Chambre criminelle
Cass. soc.	Cour de cassation – Chambre sociale
C.B. (N.S.)	Common Bench Reports (New Series)
CC	Conseil constitutionnel
C. civ.	Code civil
CE	Conseil d'Etat
CE Ass.	Conseil d'Etat – Assemblée du contentieux
CE Sect.	Conseil d'Etat – Section du contentieux
CETS	Council of Europe Treaty Series
Ch.	Law Reports (England and Wales) – Chancery Division (Third Series)
ChD	Law Reports (England and Wales) – Chancery Division (Second Series)
chron.	chronique
C.J.	Lord Chief Justice
C.J.A.	Code de justice administrative
CJCE	Cour de justice de communautés européennes
CJQ	Civil Justice Quarterly
CLJ	Cambridge Law Journal
CMLRev.	Common Market Law Review
Co. Rep.	Coke's King's Bench Reports
COD	Crown Office Digest
comm.	commentaire
concl.	conclusions
cons.	considérant
Cons. Stato	Il Consiglio di Stato – rassegna di giurisprudenza e dottrina
C.P.C.	Code de procédure civile
CPO	Civilprozeßordnung
D.	Recueil Dalloz, später Recueil Dalloz-Sirey
DCSI	Diritto comunitario e degli scambi internazionali
De G.F. & J.	De Gex, Fisher & Jones' Chancery Reports
déc.	décision
Dig.	Digesten

DJT	Deutscher Juristentag
doctr.	doctrine
DÖV	Die öffentliche Verwaltung
Dougl.	Douglas' King's Bench Reports
DVBl.	Deutsches Verwaltungsblatt
EAG	Europäische Atomgemeinschaft / Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft
EAG Bau	Gesetz zur Anpassung des Baugesetzbuchs an EU-Richtlinien (Europarechtsanpassungsgesetz Bau)
East	East's Term Reports, King's Bench
EAT	Employment Appeal Tribunal
EC	European Community / Treaty Establishing the European Community
ECJ	European Court of Justice
ecolex	Ecolex – Fachzeitschrift für Wirtschaftsrecht
ed.	editor
éd.	éditeur
EDCE	Etudes et documents du Conseil d'Etat
EG	Europäische Gemeinschaft / Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft
EGKS	Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl / Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft
EGZPO	Einführungsgesetz zur Zivilprozessordnung
EHRR	European Human Rights Reports
EJIL	European Journal of International Law
El. & Bl.	Ellis & Blackburn's Queen's Bench Reports
ELR	European Law Reporter
ELRev.	European Law Review
EMRK	Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten
EPL	European Public Law
ESVGH	Entscheidungssammlung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs und des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg mit Entscheidungen der Staatsgerichtshöfe beider Länder
EU	Europäische Union / Vertrag über die Europäische Union / European Union
EuG	Europäisches Gericht Erster Instanz
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften
EuGöD	Europäisches Gericht für den öffentlichen Dienst
EuGRZ	Europäische Grundrechte-Zeitschrift
EuGVÜ	Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen
EuGVVO	Verordnung Nr. 44/2001 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen

EuR	Europarecht
Europe	Europe – actualité du droit communautaire
EUV	Vertrag über die Europäische Union
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
EWCA Civ	England & Wales Court of Appeal (Civil Division)
EWGV	Vertrag zur Gründung einer Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft
EWHC	England & Wales High Court
EWS	Europäisches Wirtschafts- und Steuerrecht
FGO	Finanzgerichtsordnung
FLR	Family Law Reports
GA	Generalanwalt / Generalanwältin
Gaz. Pal.	Gazette du Palais
GG	Grundgesetz
GmS-OGB	Gemeinsamer Senat der Obersten Gerichtshöfe des Bundes
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
Hare	Hare's Chancery Reports
HessVGRspr.	Die Rechtsprechung der Hessischen Verwaltungsgerichte
HL	House of Lords
HRA	Human Rights Act 1998
HRLJ	Human Rights Law Journal
ICR	Industrial Cases Reports
IGH	Internationaler Gerichtshof
Illinois LRev.	Illinois Law Review of Northwestern University (später Northwestern University Law Review)
ImmAR	Immigration Appeal Reports
IR	Irish Reports / Informations rapides
IRLR	Industrial Relations Law Reports
J.	Justice
JA	Juristische Arbeitsblätter
J.Bl.	Juristische Blätter
JCP	Juris-classeur périodique (La semaine juridique, édition générale)
JPL	Journal of Planning and Environmental Law
JR	Juristische Rundschau
J.T.	Journal des tribunaux
JuMoG	Justizmodernisierungsgesetz
jur.	jurisprudence
Jura	Juristische Ausbildung
JuS	Juristische Schulung
JZ	Juristenzeitung
KB	Law Reports (England and Wales) – King's Bench
L. C.	Lord Chancellor

Lev.	Levinz's King's Bench and Common Pleas Reports
LIEI	Legal Issues of European Integration
L.J.	Lord Justice
Lloyd's Rep.	Lloyd's List Law Reports
LQR	Law Quarterly Review
M. & W.	Meeson & Welsby's Exchequer Reports
MDR	Monatsschrift für deutsches Recht
MichLRev.	Michigan Law Review
MLR	Modern Law Review
MMR	Multimedia und Recht
MonLR	Monash University Law Review
M.R.	Master of the Rolls
N. C. P. C.	Nouveau code de procédure civile
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJW-RR	Neue Juristische Wochenschrift – Rechtsprechungsreport
n°	numéro
no.	number
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NVwZ-RR	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht – Rechtsprechungsreport
NWVBl.	Nordrhein-Westfälische Verwaltungsblätter
NZA	Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht
obs.	observations
ÖJZ	Österreichische Juristen-Zeitung
OLG	Oberlandesgericht
Osgoode Hall LJ	Osgoode Hall Law Journal
OVG	Oberverwaltungsgericht
OVGE	Entscheidungen des Oberwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg (vormals Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Berlin)
P	Law Reports (England and Wales) – Probate
PatG	Patentgesetz
PC	Privy Council
Ph.	Phillips Chancery Reports
PL	Public Law
QB	Law Reports (England and Wales) – Queen's Bench (Third Series)
QBD	Queen's Bench Division / Law Reports (England and Wales) – Queen's Bench Division
RabelsZ	Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht
RAE	Revue des affaires européennes
rapp.	rapport
RBDI	Revue belge de droit international
RCJB	Revue critique de jurisprudence belge

RD publ.	Revue du droit public et de la science politique en France et à l'étranger
RdC	Recueil des Cours de l'Académie de droit international de la Haye
RDI	Rivista di diritto internazionale
RDUE	Revue du droit de l'Union européenne
Rec.	Recueil
req.	requête
Rev. crit. DIP	Revue critique de droit international privé
RevMC	Revue du marché commun et de l'union européenne
RFD adm.	Revue française de droit administratif
RG	Reichsgericht
RGBL	Reichsgesetzblatt
RGZ	Reichsgericht Entscheidungssammlung Zivilsachen
RIDC	Revue internationale de droit comparé
RIDPC	Rivista italiana di diritto pubblico comunitario
RJEP	Revue juridique de l'entreprise publique
RL	Richtlinie
Rs.	Rechtssache
RsprEinhG	Gesetz zur Wahrung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung der obersten Gerichtshöfe des Bundes
RTD civ.	Revue trimestrielle de droit civil
RTD eur.	Revue trimestrielle de droit européen
RTDH	Revue trimestrielle des droits de l'homme
RTDP	Rivista trimestrale di diritto pubblico
RTDPC	Rivista trimestrale di diritto e procedura civile
RUDH	Revue universelle des droits de l'homme
s.	section / siehe
S.	Recueil Sirey / Seite
Salk.	Salkeld's King's Bench Reports
SGG	Sozialgerichtsgesetz
Slg.	Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften und des Gerichts Erster Instanz
somm.	sommaires
SR-NSW	New South Wales State Reports
StIGH	Ständiger Internationaler Gerichtshof
St. Tr.	State Trials
t.	tome
T. confl.	Tribunal des conflits
UE	Union européenne
UnifLRev.	Uniform Law Review
v.	versus
VBIBW	Verwaltungsblätter für Baden-Württemberg
VersR	Versicherungsrecht
VerwArch.	Verwaltungsarchiv

VerwRspr.	Verwaltungsrechtsprechung
Ves. Sen.	Vesey Senior's Chancery Reports
VfO	Verfahrensordnung
VGH	Verwaltungsgerichtshof
VO	Verordnung
vol.	volume
VVDStRL	Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
WLR	Weekly Law Reports
WM	Wertpapiermitteilungen
Y. & C. C. C.	Younge & Collyer's Chancery Reports
YEL	Yearbook of European Law
ZaöRV	Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Rechtsvergleichung
ZEuP	Zeitschrift für Europäisches Privatrecht
ZEuS	Zeitschrift für europarechtliche Studien
ZfRV	Zeitschrift für Europarecht, internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung
ZÖR	Zeitschrift für Öffentliches Recht
ZPO	Zivilprozessordnung
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZZP	Zeitschrift für Zivilprozeß (vormals Zeitschrift für deutschen Zivilprozeß)

1. Kapitel

Einleitung

I. Die grundsätzliche Bedeutung des Rechtskraftprinzips

Die Rechtskraft ist ein altes Prinzip; praktisch jede Rechtsordnung kennt sie¹. Oftmals auf den römisch-rechtlichen Satz »*res iudicata pro veritate accipitur*«² zurückgeführt, kann ihre Idee mit einigem Recht als echter allgemeiner Prozessrechtsgrundsatz bezeichnet werden. Dies ist ohne weiteres verständlich, da die Notwendigkeit dieses Prinzips in allen Rechtsordnungen gleichermaßen offenkundig ist³. Jede Rechtsordnung, welche die Beilegung von Rechtsstreitigkeiten prozessordnungsmäßig organisiert und Gerichten zur Entscheidung überantwortet, ist darauf angewiesen, dass deren Entscheidungen zu einem bestimmten Zeitpunkt endgültig werden. Anderenfalls wäre eine effektive Streitbeilegung nicht gewährleistet. Damit verlöre letztlich auch die gerichtliche Zuständigkeit zu einem großen Teil ihren Sinn.

Sind Hintergrund und allgemeine Idee der Rechtskraft danach universell, so unterscheiden sich die Rechtskraftprinzipien in den einzelnen Rechtsordnungen jedoch nicht unerheblich. Das beginnt schon bei der Bezeichnung, die in gewissem Umfang auf das jeweilige Verständnis der Funktion in der Rechtsordnung hinweisen kann. Denn auch die konkreten Zielsetzungen und Funktionen unterscheiden sich trotz der gemeinsamen Grundidee teilweise deutlich in ihrer Reichweite.

Ebenso verschieden sind auch die theoretischen und dogmatischen Ansatzpunkte zur Erklärung des Phänomens Rechtskraft. Hier herrscht schon inner-

¹ Vgl. etwa die eingangs zitierte Frage, die *Platon* in seinem Dialog *Kriton* den *Sokrates* (bzw. durch ihn die Gesetze) stellen lässt (*Plat.*, *Krit.* 50 B). In demselben Sinne auch die Rede des *Agamemnon* bei *Sophokles*, *Aias* 1239 ff.

² Dig. I. 5. 25 (*Ulpian*). Gerade in der internationalen Rechtskraftlehre wird diese Stelle gerne schlagwortartig benutzt, wenngleich sie aus römisch-rechtlicher Sicht streng genommen keinen abstrakten Rechtssatz darstellte, sondern lediglich auf das Personenstandsrecht bezogen war; vgl. *Gaul*, in Festschrift *Flume*, Bd. I, S. 443 (466). Die zentrale Behandlung des Instituts der Rechtskraft findet sich in Dig. XLIV. 2.

³ Schon *Savigny*, *Das System des heutigen römischen Rechts*, Bd. VI, § 280 (S. 264), bekannte in der Einleitung zu seiner Rechtskraftlehre: »Die nun folgende Lehre von der Rechtskraft ruht, so wie das ganze vorliegende Werk, auf dem Boden des Römischen Rechts; aber der Fragen, die hier zur Erörterung kommen müssen, sind so allgemeiner Natur, daß sie überall ihre Beantwortung fordern, auch da, wo von dem Römischen Recht keine Anwendung gemacht wird.«

halb der einzelnen Rechtsordnungen eine bisweilen grundlegende dogmatische Uneinigkeit. Erst recht existieren gravierende Unterschiede in der Begründung der einzelnen Rechtskraftprinzipien in den verschiedenen Rechtsordnungen. Bereits die Zuordnung der Rechtskraft zum Prozessrecht oder zum materiellen Recht ist in manchen Rechtsordnungen nicht klar. Das kann daran liegen, dass nach dem jeweiligen dogmatischen Ansatz das Rechtskraftprinzip eher materiell oder eher prozessual erklärt wird; es kann aber auch in der fehlenden trennscharfen Unterscheidung zwischen materiellem Recht und Prozessrecht in der jeweiligen nationalen Rechtskultur begründet sein. Wenngleich sich in den unterschiedlichen Rechtsordnungen die funktionellen Grundfragen regelmäßig in ähnlicher Weise stellen und für ihre Begründung zuweilen sogar ähnliche dogmatische Ansatzpunkte diskutiert werden, haben sich doch die modernen Rechtskrafttheorien durch immer stärkere Ausdifferenzierung erheblich auseinanderentwickelt.

II. Zielsetzung und Gang der Untersuchung

Das Ziel der Arbeit besteht darin, ausgewählte nationale Rechtskraftlehren darzustellen, den Einfluss des Gemeinschaftsrechts auf die nationalen Rechtskraftgrundsätze zu beleuchten und vor diesem Hintergrund schließlich die Rechtskraftdoktrin im Prozessrecht der Gerichte der Europäischen Gemeinschaft, allen voran des Europäischen Gerichtshofs (EuGH), herauszuarbeiten. Zwar ist über die allgemeinen Urteilswirkungen der Entscheidungen des EuGH – insbesondere im Rahmen des Vorabentscheidungsverfahrens nach Art. 234 EG – viel geschrieben worden. Der Aspekt der Rechtskraft der Urteile des EuGH hat hierbei indes kaum Beachtung gefunden. Das ist insofern nachvollziehbar, als die Bindung der nationalen Organe an Entscheidungen des EuGH von verfassungsrechtlich höherem Interesse ist als die – zumindest nach deutschem Verständnis eher technische und auf den konkreten Rechtsstreit bezogene – Wirkung der Rechtskraft. Eine dogmatische Einordnung dieser speziellen Urteilswirkung der europäischen Gerichte lohnt sich gleichwohl.

Zwar ist es bei Gerichten, auf deren Entscheidungsebene keine oder nur wenige weitere Spruchkörper existieren und die selbst keiner weiteren Kontrolle unterworfen sind, nie ganz einfach, eine allgemeine Lehre der Bindungswirkungen ihrer Entscheidungen aufzustellen, da nur selten ein Ausgleich mit den Entscheidungen anderer Gerichte erzielt werden muss. Allzu leicht droht in einem solchen Fall die Einordnung und Definition der Entscheidungswirkungen in eine mehr oder weniger beliebige Kasuistik des betreffenden Gerichts abzugleiten, die die Wirkung der Entscheidung lediglich von Fall zu Fall bestimmt. Der Versuch einer dogmatischen Einordnung kann hier grenzziehend wirken. Ein Bedürfnis hierfür ist gerade im Bereich des Gemeinschafts-

rechts aus zweierlei Gründen unbestreitbar: Vor dem Hintergrund der fortschreitenden Ausdifferenzierung der Gemeinschaftsgerichtsbarkeit durch die Schaffung neuer Fachgerichte und die entsprechende Verteilung der Rechtsprechungsaufgaben, wie sie die jüngeren Vertragsreformen mit sich gebracht haben⁴, gewinnt das Rechtskraftprinzip als Mittel zur Koordinierung der Rechtsprechungstätigkeit auf europäischer Ebene an Bedeutung. Auch im Verhältnis zwischen Gemeinschaftsgerichten und mitgliedstaatlichen Gerichten spielt die Rechtskraft bei der Kompetenzabgrenzung eine wichtige Rolle. Hierfür sind klare und vorhersehbare Kriterien erforderlich. Dasselbe verlangt die Rechtsschutzfunktion der gemeinschaftsrechtlichen Streitverfahren. Das allgemein anerkannte Generalziel der Rechtskraft, welches in der Sicherung der Endgültigkeit von Streitbeilegungen liegt, stellt einen Ausdruck des Prinzips der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit dar und ist auch im europäischen Gemeinschaftsrecht als allgemeiner Rechtsgrundsatz mit Primärrechtscharakter anerkannt⁵. Dessen Anforderungen muss auch die Ausgestaltung des Rechtskraftprinzips genügen.

Entsprechend der Zielsetzung der Arbeit werden in den folgenden Kapiteln zunächst die Rechtskraftprinzipien im deutschen, französischen und englischen Recht mit ihren jeweiligen spezifischen Charakteristika dargestellt⁶. Hieran schließt sich die Untersuchung des in jüngster Zeit vermehrt in der Rechtsprechung erörterten Problems des Verhältnisses der nationalen Rechtskraftprinzipien zum Gemeinschaftsrecht an. Aus dem Stellenwert und dem Grad an Unabänderlichkeit, welche das Gemeinschaftsrecht nationalen Rechtskraftprinzipien zugesteht, lassen sich Rückschlüsse auf das Selbstverständnis hinsichtlich des eigenen gemeinschaftsrechtlichen Rechtskraftbegriffs ableiten. Schließlich folgt die Untersuchung des Rechtskraftprinzips im Gemeinschaftsprozessrecht vor dem Hintergrund der dargestellten nationalen Rechtsinstitute.

III. Die Eingrenzung des Untersuchungsgegenstandes

1. Die Abgrenzung zur allgemeinen (zivilrechtlichen) Rechtsvergleichung sowie zum europäischen Zivilprozess- und Strafverfahrensrecht

Rechtsvergleichung kann in unterschiedlicher Gestalt auftreten und mit vielerlei Zielsetzungen betrieben werden⁷. Die nach wie vor prominenteste und auch

⁴ Dazu näher noch unten 6. Kapitel II 1 a.

⁵ Näher hierzu unten 6. Kapitel I 2 b.

⁶ Zu den Auswahlkriterien sogleich III 2.

⁷ Vgl. allgemein *Zweigert/Kötz*, Einführung in die Rechtsvergleichung, S. 4 f., 13 ff.; ferner die unterschiedlichen Definitionsansätze des Begriffs Rechtsvergleichung bei *Constantines-*

praktisch relevanteste ist sicherlich die Rechtsvergleichung im Bereich des materiellen Zivilrechts. Daher erscheint eine Klarstellung erforderlich: Die vorliegende Arbeit versteht sich nicht als rechtsvergleichende Untersuchung in dem Sinne, dass sie, bezogen auf konkrete Einzelfälle, eine funktionale Untersuchung verschiedener korrespondierender nationaler Rechtsinstitute vornehmen will, um zu bewerten, welches Prinzip die gestellten Aufgaben am besten zu lösen im Stande ist. Das Prozessrecht der Gemeinschaftsgerichte ist trotz aller Verwandtschaft mit seinen mitgliedstaatlichen Pendants ein Rechtsgefüge mit eigenständigen Aufgaben und Zielen, was schon die Vergleichbarkeit mit nationalen Prozessrechten erschwert. Zwar lassen sich die mitgliedstaatlichen Rechtskraftgrundsätze untereinander durchaus vergleichen; hieraus sind für das europäische Prozessrecht jedoch nur in engen Grenzen Folgerungen ableitbar. Die Bewertung der jeweiligen Funktionalität der *nationalen* Rechtskraftprinzipien steht daher auch nicht im Zentrum des Interesses der Arbeit. Die Untersuchung der nationalen Rechtsordnungen soll vielmehr in erster Linie gleichsam den Hintergrund für die Herausarbeitung eines dogmatischen Gerüsts des Rechtskraftprinzips der Gemeinschaftsgerichte darstellen. Sie will insbesondere verdeutlichen, aus welcher Rechtstradition einzelne Elemente der gemeinschaftsrechtlichen Rechtskraftlehre stammen, inwieweit sie sich im Gemeinschaftsrecht bereits etabliert haben und welchem Wandel sie unterlegen sind bzw. welche Elemente aus den einzelnen Rechtstraditionen überhaupt miteinander kompatibel sind oder wären. Insofern ist sie sicher vergleichend; denn an geeigneter Stelle wird immer auch auf die Unterschiede der einzelnen nationalen Rechtsinstitute untereinander hingewiesen und im gegebenen Fall Stellung bezogen werden, ob das eine oder das andere Element für das Verständnis des Gemeinschaftsprozessrechts nutzbar gemacht werden kann. Vorrang vor dem praktischen Vergleich muss aber in jedem Falle die Rückbindung an die spezifischen Zielsetzungen und Besonderheiten des jeweiligen rechtlichen Umfelds haben.

Da das Hauptinteresse der Arbeit im Prozessrecht der europäischen Gerichte selbst liegt, bildet das internationale bzw. europäische Zivilprozessrecht nicht den Gegenstand der Untersuchung. Das Prozessrecht der Gemeinschaftsgerichte verfolgt gänzlich andere Zielsetzungen als die Vorschriften über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von nationalen Gerichtsurteilen, namentlich im Bereich des Zivil- und Handelsrechts. Das eigene Prozessrecht der europäischen Gerichte ist vielmehr, will man eine grobe Einordnung in gängige nationale Begrifflichkeiten unternehmen, dem Schwerpunkt nach öf-

co, Rechtsvergleichung, Bd. I, S. 206 ff.; speziell für den Bereich der Prozessrechtsverglei-
chung beispielsweise *Stürner/Stadler*, in: Gilles (Hrsg.), *Transnationales Prozessrecht*,
S. 263 ff.; *Gottwald*, in: *Festschrift für Schlosser*, S. 227 ff.; *Koch*, *ZEuP* 2007, 735 ff.; für den
Bereich des Verwaltungsrecht *Schwarze*, *Europäisches Verwaltungsrecht*, S. 74 ff.; für den Be-
reich des internationalen Rechts etwa *Ress*, *ZaöRV* 36 (1976), 227 ff.

fentlich-rechtlich. Diese Charakterisierung folgt aus der Eigenart der Klagearten, die nach den Verträgen vor den europäischen Gerichten zur Verfügung stehen und die – bezogen auf das nationale Verständnis – in der Hauptsache teils verwaltungs-, teils verfassungsprozessualen Charakter besitzen⁸. Der Rechtskraft- und Streitgegenstandsbegriff nach EuGVVO und EuGVÜ, wie ihn die Rechtsprechung des EuGH herausgearbeitet hat, soll daher nur kurz auf etwaige Anhaltspunkte für die eigene Rechtskraftdogmatik des EuGH untersucht werden.

Aus demselben Grunde wird auch die strafprozessuale Rechtskraftdogmatik und insbesondere die Probleme des Tatbegriffs nach Art. 53 des Schengener Durchführungsübereinkommens, die jüngst wiederholt Gegenstand von Entscheidungen des EuGH waren, außer Betracht bleiben. Noch weniger als die Rechtskraftbegriffe nach internationalem Zivilprozessrecht kann die strafprozessuale Dogmatik ihrem Wesen nach Einfluss auf das Prozessrecht der europäischen Gerichte ausüben.

2. Die Auswahl der Rechtsordnungen und die Schwerpunktsetzung im öffentlichen Recht

Eine weitere Begrenzung des Untersuchungsgegenstandes muss in Bezug auf die darzustellenden Rechtsordnungen erfolgen.

Es ist weder möglich noch sinnvoll, sich gleichermaßen mit dem Prozessrecht jedes EU-Mitgliedstaates zu befassen. Auch der EuGH geht bei der Rechtsfindung niemals von einem formalistisch-umfassenden, sondern stets von einem wertend-auswählenden Vergleich aus. Die Rechtskraftproblematik soll auch hier exemplarisch anhand der Rechtsordnungen dreier großer Mitgliedstaaten dargestellt werden. Dies ist zunächst aus zweierlei Gründen das deutsche Recht, in dessen Prozessrechtsdogmatik die Auseinandersetzung mit der Rechtskraft seit jeher eine wichtige Rolle gespielt hat. Zum einen ist die vorliegende Arbeit eine deutsche, so dass sich die eigene Rechtsordnung als Ausgangspunkt anbietet. Zum anderen ist davon auszugehen, dass das deutsche Prozessrecht als eine der dogmatisch stark durchdrungenen, großen Gründungsrechtsordnungen der EWG einen nicht unerheblichen Einfluss auf die Rechtsprechung des EuGH entwickelt hat. Ferner ist eine Darstellung des französischen Rechts unabdingbar. Auch das französische Recht stellt eine der großen Gründungsrechtsordnungen dar; die französische Prozessrechtslehre ist seit jeher in besonderem Maße einflussreich gewesen. Ihr Vorbild bildet namentlich die Grundlage des

⁸ Vgl. zur Funktion des EuGH bereits *de Laubadère*, RdC 111 (1964-I), 531 (549f.); *Kutcher*, EuR 1981, 392 (396ff.); *Schwarze*, The Role of the ECJ in the Interpretation of Uniform Law Among the Member States, S. 13; *Götz*, in Festschrift Brohm, S. 69ff.; Eausführlich auch *Everling*, in Festschrift für Redeker, S. 293ff.

gesamten Prozessrechts des EuGH. Schließlich soll trotz des eher späten Beitritts des Vereinigten Königreichs zur EWG das englische Recht als dritte Rechtsordnung herangezogen werden. Im Vergleich zu den großen kontinentalen Rechtsordnungen repräsentiert es innerhalb der europäischen Rechtsgemeinschaft den weltweit bedeutsamen Gegenentwurf des anglo-amerikanischen Rechtskreises. Es erscheint insoweit interessant zu untersuchen, inwieweit die Rechtsprechung des EuGH, die – *mutatis mutandis* – ebenfalls in starkem Maße auf einem Fallrecht beruht, englische Besonderheiten der Rechtskraftdoktrin in ihre Konzeption aufgenommen hat oder aufnehmen könnte.

Wie bereits oben 1. betont, ist das Prozessrecht des EuGH seiner Struktur und dem Charakter der ihm unterworfenen Fallgestaltungen nach öffentlich-rechtlich. Aus diesem Grunde soll bei der Darstellung der ausgewählten nationalen Rechtsordnungen der Schwerpunkt auf der dortigen öffentlich-rechtlichen Rechtskraftlehre liegen. Dies wirft insofern Schwierigkeiten auf, als sich in allen drei Rechtsordnungen das Prinzip der Rechtskraft zunächst im rechts-historisch deutlich älteren Bereich des Zivilprozesses entwickelt hat und seither eine wesentliche Domäne der Zivilprozessrechtsprechung bzw. -lehre ist⁹. Da sich die Grundfragen der Rechtskraftdoktrin regelmäßig wenig unterscheiden und auch die öffentlich-rechtliche Prozessrechtslehre und -rechtsprechung auf zivilprozessuale Erkenntnisse zurückgreift, werden diese auch hier Berücksichtigung finden, sofern sie für das EG-Prozessrecht strukturell von Belang sein können.

IV. Der dogmatische Ansatzpunkt für die Untersuchung des EG-Prozessrechts

Abschließend erscheint noch eine kurze Bemerkung zum methodischen Vorgehen erforderlich. Die Arbeit will weder eine neue theoretische Begründung der nationalen Rechtskraftprinzipien liefern noch eine völlig neue Rechtskraftlehre für den EuGH entwerfen. Sie versucht vielmehr, die Rechtsprechung der europäischen Gerichte und insbesondere des EuGH vor dem Hintergrund der jeweils herrschenden Praxis und Begründung der nationalen Rechtskraftprinzipien dogmatisch einzuordnen und zu erläutern. Insofern ist es das notwendige Ziel der Arbeit, eine eigenständige Rechtskraftdoktrin der Gemeinschaftsgerichte zu ermitteln.

⁹ Am ehesten verfügt noch das französische Recht über eine eigene verwaltungsprozessuale Rechtskraftlehre. Im deutschen Recht ist der beherrschende Einfluss des Zivilprozessrechts besonders deutlich. Im englischen Recht hat sich ein genuines öffentliches Recht erst in jüngerer Zeit entwickelt; gerade die Anwendung des Rechtskraftprinzips in diesem Rechtsgebiet ist noch nicht lange anerkannt; vgl. näher unten 4. Kapitel II 2.

Angesichts der großen Vielzahl und Unterschiedlichkeit der theoretischen Begründungsansätze für das Phänomen Rechtskraft in den einzelnen Rechtsordnungen erscheint es hierbei wenig hilfreich, sich von vorneherein auf ein Konzept festzulegen und die Rechtskraftgrundsätze der europäischen Gerichte in dieses gleichsam einzupassen. Der Ausgangspunkt bei der Einordnung und Bewertung des europarechtlichen Rechtskraftprinzips sollte kein vorgefertigtes theoretisches Konstrukt sein, sondern die mit jenem verfolgten Ziele sowie die zu ihrer Erfüllung zur Verfügung stehenden Instrumente. Bereits im Bereich der nationalen Rechtskraftprinzipien ist anerkannt, dass allein die theoretische Begründung der Rechtskraft für die Beschreibung ihrer Voraussetzungen und Wirkungen unzureichend ist. Gerade auf den Zielsetzungen und Instrumenten der Rechtskraftlehre soll der Schwerpunkt der Untersuchung liegen. Aus diesem Grunde muss neben der Darstellung der dogmatischen Grundfragen ein erhebliches Gewicht der jeweiligen Praxis der Gerichte gewidmet sein.

Was schließlich die Terminologie angeht, so wird bei der Darstellung der nationalen Rechtsinstitute die Originalbezeichnung verwendet werden, da eine Übersetzung zu unzutreffenden Vereinheitlichungen und unpräzisen Verkürzungen der Problematik führen würde. Dasselbe gilt für feststehende Fachbegriffe der einzelnen Rechtsordnungen, die sich ohne Sinnverlust nicht ohne weiteres übersetzen lassen. Auch die Zitierweise lehnt sich an das in den jeweiligen Rechtsordnungen Übliche an. Im Bereich des EG-Prozessrechts hingegen wird die deutsche Terminologie verwendet, da keine Amtssprache gegenüber der anderen in diesem Bereich eine erhöhte terminologische Präzision aufweist und die Rechtsbegriffe wegen der Gleichwertigkeit der Amtssprachen von Verträgen wegen denselben Sinngehalt aufweisen müssen.

2. Kapitel

Das Prinzip der Rechtskraft im deutschen Recht

Das Prinzip der Rechtskraft ist im deutschen Recht seit jeher von großem praktischem und dogmatischem Interesse gewesen. Die wissenschaftliche Diskussion in diesem Punkt reicht weit zurück. Bereits in der römisch- und gemeinrechtlichen Wissenschaft spielte die Rechtskraftfrage eine große Rolle; grundsätzliche Erkenntnisse und Weichenstellungen stammen in nicht unerheblichem Umfang bereits aus der Zeit des Erlasses der Reichsjustizgesetze¹. Wegen seiner zentralen Bedeutung für das Prozessrecht war das Prinzip der Rechtskraft niemals allein Gegenstand des wissenschaftlichen Interesses. Bei seiner praktischen wie dogmatischen Ausgestaltung spielte stets auch die Rechtsprechung, zu deren genuinen Domänen das Feld der Urteilswirkungen gehört, eine bedeutende Rolle.

Im Mittelpunkt des Interesses soll hier – entsprechend der Zielsetzung der Arbeit – das deutsche Rechtskraftprinzip stehen, so wie es derzeit praktisch gehandhabt und überwiegend dogmatisch erklärt wird, wobei freilich nicht auf jede einzelne Verästelung der Diskussion eingegangen werden kann. Insofern ist auf die umfangreiche Literatur zur dogmatischen Fundierung der Rechtskraft im deutschen Recht zu verweisen². Den Ausgangspunkt der Betrachtung bilden die typischen Konstellationen des öffentlichen Rechts und insbesondere des allgemeinen Verwaltungsprozessrechts. Am Rande ist ferner auch auf das Verfassungsprozessrecht einzugehen. Eine umfassende Auseinandersetzung mit diesem Rechtsgebiet kann wegen seiner Besonderheiten, die im europäischen Vergleich nur bedingt übertragbar und verwertbar sind, an dieser Stelle hingegen nicht geleistet werden³. Einzelne Fragen, aus denen sich etwaige Parallelen zu anderen europäischen Prozessrechtsordnungen oder Anhaltspunkte

¹ Die Civilprozeßordnung vom 30. 1. 1877 (RGBl. S. 83) trat am 1. 10. 1879 in Kraft. Zu den Reichsjustizgesetzen, die eine Vereinheitlichung des Verfahrensrechts im gesamten Deutschen Reich zum Ziel hatten, gehören auch die Strafprozeßordnung vom 1. 2. 1877 (RGBl. S. 253), das Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. 1. 1877 (RGBl. S. 41) sowie die Konkursordnung vom 10. 2. 1877 (RGBl. S. 351). Vgl. näher *Vollkommer*, in Zöller, ZPO, Einleitung Rn. 1 ff.

² Vgl. etwa die umfangreichen Nachweise bei *Leipold*, in Stein/Jonas, ZPO, § 322 Rn. 1 mit Fn. 1; *Gottwald*, in Münchener Kommentar zur ZPO, § 322 vor Rn. 1; *Clausing*, in Schoch/Schmidt-Aßmann/Pietzner, VwGO, § 121 vor Rn. 1; *Kopp/Schenke*, VwGO, § 121 vor Rn. 1.

³ Vgl. hierzu etwa ausführlich *Bethge*, in Maunz/Schmidt-Bleibtreu/Klein/Bethge, BVerfGG, § 31 Rn. 27 ff.; *Detterbeck*, Streitgegenstand und Entscheidungswirkungen, S. 302 ff., jeweils mit zahlreichen weiteren Nachweisen.

für das Prozessrecht des EuGH herleiten lassen, werden jedoch zu untersuchen sein.

Freilich wird trotz der öffentlich-rechtlichen Ausgangsbasis regelmäßig auch auf zivilprozessuale Grundsätze zurückzukommen sein, da die wissenschaftliche Diskussion der Rechtskraft traditionell zu den Schwerpunkten des Zivilprozessrechts gehört. Das jüngere öffentliche Recht greift insofern regelmäßig auf dortige Erkenntnisse zurück, wobei es eigene Nuancierungen vornimmt⁴. Die im Zivilprozessrecht von Literatur und Rechtsprechung entwickelten allgemeinen Grundsätze beanspruchen anerkanntermaßen auch im öffentlichen Prozessrecht Geltung⁵, auch wenn die öffentlichrechtlichen Prozessordnungen regelmäßig eigene Regelungen über die Rechtskraft besitzen (§ 121 VwGO, § 141 Abs. 1 SGG, § 110 FGO). Diese unterscheiden sich in ihrer Grundaussage allerdings nicht wesentlich von der zivilprozessualen Grundnorm des § 322 Abs. 1 ZPO⁶.

I. Die dogmatische Herleitung des Prinzips der Rechtskraft

Den Ausgangspunkt der Rechtskraftdogmatik bildet § 322 Abs. 1 ZPO; im Verwaltungsprozessrecht ist § 121 VwGO die Zentralnorm. Beide beschreiben das Rechtskraftprinzip jedoch nicht umfassend, sondern setzen es zu einem gewissen Teil voraus.

1. Die Unterscheidung zwischen formeller und materieller Rechtskraft

Sowohl § 322 Abs. 1 ZPO als auch § 121 VwGO regeln unmittelbar nur die materielle Rechtskraft, nicht hingegen die formelle Rechtskraft. Unter der formellen Rechtskraft versteht man ganz herrschend die Unanfechtbarkeit der gerichtlichen Entscheidung. Sie hat mit der inhaltlichen Bindungswirkung der Entscheidung, die Gegenstand der materiellen Rechtskraft ist, nicht zwingend etwas zu tun. Dementsprechend ist die formelle Rechtskraft auch nicht in den §§ 322 Abs. 1 ZPO bzw. 121 VwGO geregelt, sondern in den Vorschriften über die Zwangsvollstreckung, für den Zivilprozess in den §§ 704 Abs. 1, 705 ZPO, für den Verwaltungsprozess in den §§ 168 Abs. 1 Nr. 1, 167 VwGO i. V. m. 705

⁴ Vgl. bereits Wacke, AöR 79 (1953/1954), 158 (159).

⁵ Vgl. BVerwGE 17, 293 (298); BVerwGE 35, 234 (236); Clausing, in Schoch/Schmidt-Aßmann/Pietzner, VwGO, § 121 Rn. 1 unter Bezugnahme auf die Begründung zu § 121 VwGO; in Bezug auf die Rechtsfigur des Streitgegenstandes ausführlich hierzu auch Detterbeck, Streitgegenstand und Entscheidungswirkungen, S. 7 ff.

⁶ BVerwGE 17, 293 (298) hielt in der Frühzeit der VwGO (1963) § 322 Abs. 1 ZPO im Verwaltungsprozessrecht gemäß § 173 VwGO sogar für ergänzend anwendbar. Diese Ansicht dürfte nach den detaillierten Änderungen des § 121 VwGO indes überholt sein.

ZPO⁷. Nach § 705 ZPO tritt die formelle Rechtskraft ein, wenn die betreffende Entscheidung nicht mehr mit Rechtsmitteln oder dem Rechtsbehelf des Einspruchs angefochten werden kann. Wann dies der Fall ist, bestimmt sich nach den jeweils einschlägigen Fristbestimmungen. Die Anfechtung durch außerordentliche Rechtsbehelfe bleibt hingegen unberücksichtigt⁸.

Trotz dieser vom Gesetz vorgenommenen räumlichen Trennung setzt die Bindungswirkung der materiellen Rechtskraft nach ganz allgemeiner Ansicht die formelle Unanfechtbarkeit der betreffenden Entscheidung voraus. Es ist seit langem anerkannt, dass nur eine formell rechtskräftige Entscheidung mit der inhaltlichen Bindungswirkung der materiellen Rechtskraft ausgestattet sein kann. Vor deren Eintritt besitzt die verkündete Entscheidung andere Bindungswirkungen; die materielle Rechtskraft tritt erst nach Unanfechtbarkeit hinzu. Nach dem allgemein herrschenden Verständnis der deutschen Rechtskraftdogmatik ist daher die formelle Rechtskraft gleichsam die Tatbestandsvoraussetzung der materiellen Rechtskraft. Dies ist, wie der Blick auf parallele Rechtsprinzipien in anderen Rechtsordnungen zeigen wird⁹, nicht selbstverständlich.

2. Die Zielsetzungen der Rechtskraft

Die dem deutschen Rechtskraftprinzip innewohnende Differenzierung zwischen formeller und materieller Rechtskraft setzt sich bei der Bestimmung der Zielsetzungen des Rechtskraftprinzips fort. Diese werden zuweilen teils ihrer formellen, teils ihrer materiellen Komponente zugeordnet¹⁰, wobei klare Grenzziehungen freilich nicht vollständig durchgehalten werden können.

Das zentrale Ziel der Rechtskraft liegt in der Gewährleistung der Endgültigkeit von Streitentscheidungen¹¹. Hierbei zielt das Institut der *formellen* Rechtskraft primär auf den Ausgangsrechtsstreit ab. Es soll bewirken, dass ein einmal begonnener Rechtsstreit sein Ende finden kann, und dadurch verhindern, dass gerichtliche Erkenntnisse auf Veranlassung der Parteien des Rechtsstreits zeit-

⁷ Clausing, in Schoch/Schmidt-Aßmann/Pietzner, VwGO, § 121 Rn. 6; leicht abweichend Kopp/Schenke, VwGO, § 121 Rn. 2: § 705 ZPO gilt im Verwaltungsprozess über § 173 S. 1 VwGO. Zum Begriff der formellen Rechtskraft vgl. auch GmS-OGb in BVerwGE 68, 379.

⁸ Clausing, in Schoch/Schmidt-Aßmann/Pietzner, VwGO, § 121 Rn. 6f.; Redeker/von Oertzen, VwGO, § 121 Rn. 3.

⁹ Näher unten 3. Kapitel II 1 b aa, 4. Kapitel III 1.

¹⁰ So etwa Rosenberg/Schwab/Gottwald, Zivilprozessrecht, § 150 Rn. 1 f. (S. 1055); Zeuner, in Wissenschafts-Festgabe BGH, S. 337 (338).

¹¹ Vgl. BVerfGE 47, 146 (161); BVerfG NVwZ 1989, 141; Clausing, in Schoch/Schmidt-Aßmann/Pietzner, VwGO, § 121 Rn. 3; ferner Gaul, in Festschrift Flume, Bd. I, S. 443 (453) unter Hinweis auf die Motive zum ersten Entwurf des BGB, der in § 191 die Regelung der – damals weitgehend materiellrechtlich verstandenen – Rechtskraftwirkungen enthalten sollte, s. Mugdan (Hrsg.), Die gesamten Materialien zum BGB, Bd. I, S. 552f.

lich unbegrenzt aufgehoben oder abgeändert werden können¹². Als klassischer Fall einer formalen Präklusionsregelung¹³ soll sie so einen wesentlichen Beitrag zur Gewährleistung der Rechtssicherheit und der Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Justiz leisten. Das Ziel der inhaltlichen Bindungswirkung im Sinne der *materiellen* Rechtskraft ist es demgegenüber zu verhindern, dass die Entscheidung über den Streitgegenstand im Ausgangsprozess in einem weiteren Rechtsstreit erneut infrage gestellt wird oder dass es gar zu einander widersprechenden Entscheidungen kommt¹⁴. Beide Rechtskraftelemente lassen sich daher mit einer leichten Verschiebung der Aspekte über das unmittelbare Ziel der Endgültigkeit von Streitentscheidungen auf die Generalziele der Rechtssicherheit, der Schaffung von Rechtsfrieden zwischen den Parteien sowie der Entlastung der Justiz von der Befassung mit bereits entschiedenen Rechtsstreitigkeiten zurückführen¹⁵. Alle diese Gesichtspunkte haben ihren gemeinsamen Urgrund im Rechtsstaatsprinzip sowie den im konkreten Fall jeweils betroffenen grundrechtlichen Gewährleistungen¹⁶; der Entlastungsaspekt dient insbesondere der Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Justiz¹⁷.

Nach heute verbreiteter Auffassung sind die Zielsetzungen der beiden Rechtskraftkomponenten in erster Linie individualschützend¹⁸. Sowohl das Ziel der

¹² *Rosenberg/Schwab/Gottwald*, Zivilprozessrecht, § 150 Rn. 1 (S. 1055). Vgl. auch bereits *Savigny*, System des heutigen Römischen Rechts, Bd. VI, § 280 (S. 260): »wahrhaft endlose Unsicherheit des Rechtszustandes«.

¹³ Vgl. auch *Henckel*, Prozessrecht und materielles Recht, S. 96 ff., der die Präklusionswirkung der Rechtskraft als Unterfall der Verwirkung begreift.

¹⁴ BVerwG DVBl. 1962, 265; BVerwGE 14, 359 (363); BVerwGE 82, 272 (273); BVerwGE 91, 256 (259); *Rosenberg/Schwab/Gottwald*, Zivilprozessrecht, § 150 Rn. 1.

¹⁵ Vgl. mit unterschiedlicher Nuancierung BVerfGE 2, 380 (403); BVerfGE 60, 253 (267 f.); BVerfG NVwZ 1989, 141; BVerwGE 14, 359 (363); BVerwGE 91, 256; BGHZ 36, 365 (367); BGHZ 93, 287 (289); BGHZ 123, 30 (33 f.); *Clausing*, in Schoch/Schmidt-Aßmann/Pietzner, VwGO, § 121 Rn. 3; *Schumann*, in Festschrift Böttcher, S. 289 (319 f.); *Rimmelspacher*, Materiellrechtlicher Anspruch und Streitgegenstandsprobleme, S. 228; *von Arnould*, Rechtssicherheit, S. 278.

¹⁶ Vgl. (für eine Herleitung aus dem Rechtsstaatsprinzip) BVerfGE 1, 433 (437); BVerfGE 15, 313 (319); BVerfGE 19, 150 (166); BVerfGE 107, 395 (401 f.); (für eine primär grundrechtliche Begründung) *Kunig*, Das Rechtsstaatsprinzip, S. 398, 442, 481; *ders.*, in Festschrift 50 Jahre Bundesverfassungsgericht, Bd. II, S. 421 (433, 440 f.).

¹⁷ *Grunsky*, Grundlagen, S. 484; *Gottwald*, in Münchener Kommentar zur ZPO, § 322 Rn. 3; *Clausing*, in Schoch/Schmidt-Aßmann/Pietzner, VwGO, § 121 Rn. 3. Auch diese leitet *Kunig*, Das Rechtsstaatsprinzip, S. 442 f., aus den jeweils betroffenen Grundrechten her.

¹⁸ *Leipold*, in Stein/Jonas, ZPO, § 322 Rn. 32; *Gaul*, in Festschrift Henckel, S. 235 (238 ff.); *Grunsky*, Grundlagen, S. 484; *Henckel*, Prozessrecht und materielles Recht, S. 97 f.; vgl. auch BVerfGE 60, 253 (266 ff.). Anders noch die frühere Rechtsprechung und Literatur, die hierin ein primär öffentliches Interesse sah, vgl. RGZ 42, 372 (375 f.); *Schwartz*, in Festgabe Dernburg, S. 309 (332 ff.); *Wach*, Vorträge über die Reichs-Civilprozessordnung, S. 134 mit Fn.: Die rechtliche Notwendigkeit der Rechtskraft folge aus dem »Processzweck« und aus der »Staatsraison«. Ebenso auch die Materialien zum BGB (*Mugdan* (Hrsg.), Die gesamten Materialien zum BGB, Bd. I, S. 553). Auf beide Komponenten, die objektiv-rechtliche und die individualschützende, stellte bereits *Otto Mayer*, Deutsches Verwaltungsrecht, Bd. I, S. 163

Rechtssicherheit als auch die Befriedungsfunktion werden als im Dienste des Schutzes privater Rechtspositionen stehend begriffen. Dementsprechend wird das Institut der Rechtskraft mit dem allgemeinen Justizgewährungsanspruch, der sich aus dem Rechtsstaatsprinzip in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 GG herleitet¹⁹, in Beziehung gebracht²⁰. Dieser Anspruch garantiert nur die einmalige effektive Befassung des Gerichts mit einem Streitgegenstand, nicht hingegen fordert er, dass gerichtliche Entscheidungen grenzenlos in Frage gestellt werden können. Das Institut der Rechtskraft bedeutet daher keine unzulässige Einschränkung des Justizgewährungsanspruchs: Sofern sichergestellt ist, dass dieser einmal effektiv erfüllt worden ist, ist das Bedürfnis vorrangig, dass betroffene Rechtsverhältnis als abschließend festgestellt zu betrachten²¹.

Freilich darf die Betonung der subjektiven Zielsetzung der Rechtskraft nicht dahingehend verstanden werden, dass es *stets nur* auf die subjektiven Interessen der am jeweiligen Rechtsstreit Beteiligten ankomme. Sowohl das Erfordernis der Rechtssicherheit als auch die effektive Sicherstellung des Justizgewährungsanspruchs reichen über den einzelnen Prozess hinaus²² und gewinnen so trotz der grundrechtlichen Fundierung objektiv-rechtlichen Charakter. Mit anderen Worten dient das Institut der Rechtskraft *nicht nur* dazu, im Einzelfall zu einer Befriedung des betreffenden Rechtsverhältnisses beizutragen, sondern auch abstrakt zur allgemeinen Schaffung von Rechtsfrieden und Rechtssicherheit im Bereich gerichtlicher Entscheidungen²³.

Wenn in diesem Zusammenhang das Zusammenspiel zwischen dem Bedürfnis nach Rechtssicherheit einerseits und der durch die Rechtskraft eingeschränkten Überprüfbarkeit gerichtlicher Entscheidungen andererseits schlagwortartig als Konflikt zwischen Rechtssicherheit und materieller Gerechtigkeit bezeichnet wird²⁴, so ist dies von der Grundidee ohne weiteres zutreffend, da

sowie ausführlich *ders.*, Zur Lehre von der materiellen Rechtskraft, S. 43 ff., insbesondere S. 49, ab, wobei er jedoch zwischen einer »absoluten« und einer »relativen Rechtskraft« unterschied. Auch *Pohle*, in *Scritti in memoria di Calamandrei*, vol. II, S. 377 (385) sieht die Zielsetzungen sowohl im öffentlichen wie im individuellen Interesse begründet.

¹⁹ BVerfGE 107, 395 (401); anders noch *Baur*, AcP 153 (1954), 393 (398 ff.), der ihn aus Art. 103 Abs. 1 GG, also dem Recht auf rechtliches Gehör, ableitet.

²⁰ So etwa ausdrücklich *Leipold*, in *Stein/Jonas*, ZPO, § 322 Rn. 32.

²¹ Vgl. BVerfGE 1, 433 (437); BVerfGE 60, 253 (266 ff.); BVerfGE 107, 395 (401 f.); ebenso *Leipold*, in *Stein/Jonas*, ZPO, § 322 Rn. 32; *Clausing*, in *Schoch/Schmidt-Aßmann/Pietzner*, VwGO, § 121 Rn. 3.

²² So auch *Pohle*, J.BI. 1957, 113 (114).

²³ So etwa BGHZ 3, 82 (85 ff.). In diesem Sinne auch *Gaul*, in *Festschrift Flume*, Bd. I, S. 443 (512), der von der »Bewährung des Prozesses selbst als Rechtsschutzeinrichtung« spricht. Ebenso *Pohle*, J.BI. 1957, 113: »Bewährung der Rechtsordnung«.

²⁴ So etwa BVerfGE 15, 313 (319); BVerfGE 19, 150 (166); BVerfGE 60, 253 (269); *Clausing*, in *Schoch/Schmidt-Aßmann/Pietzner*, VwGO, § 121 Rn. 4; *Rennert*, in *Eyermann/Fröhler*, VwGO, § 121 Rn. 4; vgl. auch *Zeuner*, in *Wissenschafts-Festgabe BGH*, S. 337 (343). Beide Aspekte sind Ausfluss des Rechtsstaatsprinzips, vgl. BVerfGE 60, 253 (268 f.); *Walker*, in *Wissenschafts-Festgabe BGH*, S. 367.

die Rechtskraft unabhängig von der dem Urteil zugrundeliegenden materiellen Rechtslage eintritt. Jedoch eignet sich diese Beschreibung nur bedingt zu einer allgemeinen Beschreibung der Ziele der Rechtskraft, da sie den Blick auf inhaltlich unzutreffende Entscheidungen verengt²⁵. Das Rechtssicherheitsbedürfnis greift aber auch gerade dort ein, wo eine materiell richtige Entscheidung erneut in Frage gestellt werden soll²⁶. Das Abstellen auf den Justizgewährungsanspruch als Gegenpol zum Bedürfnis nach Rechtssicherheit beschreibt den Konflikt allgemeiner und damit umfassender.

Ob auch das Ansehen der Justiz ein Ziel der Rechtskraft sein kann, ist nicht unumstritten. Zuweilen wird dies kategorisch abgelehnt, da Urteilen allein durch die Unanfechtbarkeit nicht der »Anflug von Unfehlbarkeit« verliehen werden könne²⁷. Dies ist sicherlich richtig, trifft allerdings nicht den Kern des Problems. Denn um einen Unfehlbarkeitsanspruch geht es hierbei nicht, will man nicht allzu einseitig erneut bloß materiell unrichtige Urteile in den Blick nehmen. Es geht lediglich darum, das Prozessrecht vor dem Vorwurf der Beliebigkeit und des mangelnden Durchsetzungsvermögens zu bewahren, dem es ausgesetzt wäre, könnten auch inhaltlich richtige oder zumindest vertretbare Entscheidungen unbegrenzt in Frage gestellt werden²⁸. So verstanden kommt nämlich durchaus auch dem Ansehen der Justiz eine Stabilisierungsfunktion innerhalb der Rechtsordnung zu, welche sich ohne weiteres in die Zielsetzungen der Rechtskraft einfügt.

Dem öffentlichen Interesse an einer Entlastung der Justiz wird schließlich zuweilen nur der Charakter eines Sekundärzieles eingeräumt²⁹. Sicherlich kann alleine das Entlastungsargument eine Versagung des Justizgewährungsanspruchs nicht tragen, ohne auf das überragende Ziel der Rechtssicherheit zurückzugreifen. Auf der anderen Seite darf der Entlastungsaspekt gerade in Zeiten knapperer Ressourcen nicht zu gering geschätzt werden; denn die Entlastung ist schließlich nicht Selbstzweck, sondern steht im Dienste der Funktionsfähigkeit der Rechtspflege, welche als wichtiges Allgemeininteresse aner-

²⁵ Gegen diese Verengung bereits *Hellwig*, Klagrecht und Klagmöglichkeit, S. 93; ebenso *Schumann*, in Festschrift Böttcher, S. 289 (316: »pathologische Erscheinung«) sowie in anderem Zusammenhange auch *Gaul*, in Festschrift Flume, Bd. I, S. 443 (458).

²⁶ So bereits zutreffend *Savigny*, System des heutigen Römischen Rechts, Bd. VI, § 280 (S. 263f.).

²⁷ So *Leipold*, in Stein/Jonas, ZPO, § 322 Rn. 33.

²⁸ Vgl. BVerwGE 91, 256 (258): »Vertrauen in die Beständigkeit des Rechts«. Für eine Einbeziehung des Ansehens der Justiz auch BGHZ 36, 365 (367); ebenso *Rimmelspacher*, Materiellrechtlicher Anspruch und Streitgegenstandsprobleme, S. 228. Ganz klar auch die frühere Lehre, vgl. *Otto Mayer*, Zur Lehre von der materiellen Rechtskraft, S. 43, der jedoch betont (S. 55f.), dass im Verwaltungsprozess der Schwerpunkt auf der individualschützenden Komponente liege.

²⁹ So etwa *Leipold*, in Stein/Jonas, ZPO, § 322 Rn. 32.

kannt ist³⁰. Letztlich stellt nämlich sie die effektive Erfüllung des Justizgewährungsanspruchs sicher.

3. Materielle und prozessuale Rechtskrafttheorien

Seit jeher umstritten ist die dogmatische Einordnung des Instituts der Rechtskraft. Der weit über ein Jahrhundert lang geführte Streit muss hier nicht im einzelnen dargestellt werden, weil mittlerweile weitgehende Einigkeit dahingehend erreicht ist, dass die Frage nach dem dogmatischen Charakter der Rechtskraft auf die praktische, an den gesetzlichen Vorgaben orientierte Anwendung des Prinzips wenig Einfluss hat³¹. Im wesentlichen standen sich stets materielle und prozessuale Rechtskrafttheorien gegenüber³².

a) Materielle Rechtskrafttheorien

Die erste, noch römisch- und gemeinrechtlich beeinflusste³³ Rechtskrafttheorie, zu deren ersten Vertretern namentlich *Savigny* und *Windscheid* gehörten, war eine materielle. Wenngleich sie heute nicht mehr der herrschenden Ansicht entspricht und ihre Wurzeln nurmehr von rechtshistorischem Interesse sind, liegt dieser Theorie doch ein besonderes Verständnis von der Prozessrechts- und Urteilslehre zugrunde, welches nicht nur im deutschen Recht seine Vertreter besaß³⁴. Diese Erkenntnis erleichtert das Verständnis der Rechtskraftdiskussion in anderen Rechtsordnungen. Zudem war die materielle Rechtskrafttheorie die zum Zeitpunkt der Ausarbeitung der Reichs-Civilprozeßordnung von 1877 (die im wesentlichen der heutigen ZPO entspricht) herrschende Ansicht und beeinflusste die Gesetzesredaktion nicht unmaßgeblich³⁵. Zwar sind die Rechtskraftbestimmungen der CPO bzw. ZPO, die für das zivilistische und öffentliche Prozessrecht nach wie vor Grundnormcharakter besitzen, letztlich so gefasst, dass sie auch eine prozessuale Rechtskraftdeutung zulassen. Doch erklärt der theoretische Hintergrund des Gesetzgebers manche konzeptionellen Grundannahmen des Gesetzes und einzelner Rechtsprechungsfiguren.

³⁰ Vgl. BVerfGE 33, 367 (383); BVerfGE 103, 44 (64); BVerfGE 118, 168 (206); BVerwGE 38, 105 (113). Auch sie führt das BVerfG (E 33, 367 (383)) auf das Rechtsstaatsprinzip zurück.

³¹ Vgl. *Leipold*, in Stein/Jonas, ZPO, § 322 Rn. 26; *Clausing*, in Schoch/Schmidt-Aßmann/Pietzner, VwGO, § 121 Rn. 19. Damit ist freilich nicht der allgemeine theoretische Nutzen des Streits um die dogmatische Einordnung der Rechtskraft infrage gestellt, wie *Gaul*, in Festschrift Flume, Bd. I, S. 443 (444 f.) kritisiert.

³² Zur historischen Entwicklung näher *Gaul*, in Festschrift Flume, Bd. I, S. 443 (447 ff.).

³³ Näher dazu *Gaul*, in Festschrift Flume, Bd. I, S. 443 (453 ff.); ausführlich und mit Darstellung der rechtshistorischen Grundlagen sowie ihrer Rezeption *Reischl*, Die objektiven Grenzen der Rechtskraft, S. 10 ff.

³⁴ Vgl. etwa unten 3. Kapitel I 2 a zum französischen Recht.

³⁵ Vgl. *Gaul*, in Festschrift Flume, Bd. I, S. 443 (498 ff.).

Das materielle Rechtskraftkonzept existiert im wesentlichen in zwei Spielarten. Nach der einen, noch von *Savigny* und *Windscheid* begründeten Fiktions- bzw. Vermutungslehre soll die Rechtskraft die Fiktion³⁶ bzw. die unwiderlegliche Vermutung³⁷ der inhaltlichen Richtigkeit des in Rede stehenden Urteils und der in ihm angeordneten Rechtsfolge bewirken. Während sich die Idee einer Fiktion nie durchsetzen konnte, fand die Vermutungslehre eine – wenn auch begrenzte – Anhängerschaft³⁸. Konstruktiv besaß sie die Wirkung einer Beweislastnorm auf dem Gebiet des materiellen Rechts³⁹.

Deutlich größere Verbreitung konnte im Gegensatz hierzu die radikalere Variante der materielle Rechtskraftlehre finden, nach deren Konzept das Urteil als unmittelbar rechtsschaffend begriffen wurde, es also direkt die Rechtslage veränderte⁴⁰. Dies sollte unabhängig davon gelten, ob das Urteil der materiellen Rechtslage tatsächlich entsprach. War dies der Fall, so bestätigte es die zugrundeliegende Rechtslage und schuf einen neuen rechtlichen Tatbestand sowie gegebenenfalls einen neuen Titel; war das Urteil hingegen sachlich unzutreffend, so gestaltete es das bisher bestehende Recht mit konstitutiver Wirkung um⁴¹. Zuweilen wurde das Urteil seiner Wirkung nach mit einem Feststellungsvertrag verglichen⁴². Zum Konzept dieser vertragsähnlichen Lösung gehörte auch die verbreitete Auffassung, dass die Durchsetzung der Rechtskraftwirkung im Prozess in der Hand der Parteien liegen müsse. Insbesondere sollte sie nämlich einredeweise geltend gemacht werden müssen⁴³.

³⁶ So *Savigny*, Das System des heutigen Römischen Rechts, Bd. VI, § 280 (S. 261).

³⁷ So *Windscheid*, Die Actio des römischen Civilrechts vom Standpunkt des heutigen Rechts, S. 110f.; *Windscheid/Kipp*, Lehrbuch des Pandektenrechts, Bd. I, § 131 Fn. 2, der die Wirkung des rechtskräftigen Urteils mit der eines Geständnisses gleichsetzt. Zur vergleichbaren systematischen Einordnung der Rechtskraft im französischen *Code civil* vgl. noch unten 3. Kapitel I 2.

³⁸ So etwa *Poble*, in Scritti in memoria di Calamandrei, vol. II, S. 377 (388 ff.); *ders.*, J.B.L. 1957, 113 (118); *J. Blomeyer*, JR 1968, 407 (409).

³⁹ So zutreffend *Rosenberg/Schwab/Gottwald*, Zivilprozessrecht, § 150 Rn. 4; *Leipold*, in Stein/Jonas, ZPO, § 322 Rn. 25.

⁴⁰ So insbesondere *Pagenstecher*, Zur Lehre von der materiellen Rechtskraft, S. 302 ff.; *ders.*, ZZZ 37 (1908), 1 (10 ff.); RGZ 46, 334 (336); RGZ 71, 309 (311); RGZ 75, 213 (215); RGZ 78, 389 (395); *Neuner*, ZZZ 54 (1929), 217 (238 ff.); *Martens*, ZZZ 79 (1966), 404 (419 f.). Kritisch dagegen etwa *Schumann*, in Festschrift Böttcher, S. 289 (305 ff.), auch zum allgemeinen rechtstheoretischen Hintergrund dieser Lehre.

⁴¹ Vgl. *Pagenstecher*, Zur Lehre von der materiellen Rechtskraft, S. 303; *ders.*, ZZZ 37 (1908), 1 (10 ff.), der bei einem materiell zutreffenden Urteil von einer »authentischen Deklaration« der geltend gemachten Rechtslage spricht.

⁴² So etwa *Pagenstecher*, Zur Lehre von der materiellen Rechtskraft, S. 94 ff. Sehr kritisch bereits *Gaupp/Stein*, Civilprozeßordnung, § 322 Anm. II Fn. 16 gegen diese Konstruktion des Feststellungsvertrags: Dieser sei »reine Phantasie«. Kritisch ebenfalls *Gaul*, in Festschrift Flume, Bd. I, S. 443 (495 ff.); *Poble*, in Scritti in memoria di Calamandrei, vol. II, S. 377 (386).

⁴³ Ausführlich und kritisch zur älteren Lehre in dieser Frage *Gaul*, in Festschrift Flume, Bd. I, S. 443 (482 ff.).

Die Nachteile dieses Konzepts lassen sich im wesentlichen in zwei Grundlinien einteilen. In konstruktiver Hinsicht überzeugt die Annahme einer unmittelbar rechtsschaffenden Wirkung des Urteils wenig, zumal sie nirgendwo ausdrücklich angeordnet ist. Überdies erscheint es unnötig kompliziert, bei Durchbrechungen der Rechtskraft eine erneute Rechtsänderung anzunehmen. Im Hinblick auf die Zielsetzungen der Rechtskraft hatte die materielle Lehre stets Schwierigkeiten, das Verhältnis zwischen dem ursprünglichen Urteil und einem diesem widersprechenden, unter Missachtung der Rechtskraft ergangenen zu erklären. Das ursprüngliche Urteil hätte wegen seiner rein materiellrechtlichen Wirkung in Bezug auf das Rechtsverhältnis der Parteien keine höhere Stabilisierungswirkung als die zugrundeliegende materielle Gesetzeslage. Auch der dispositive Charakter begegnet Bedenken. Wenngleich auch in anderen Rechtsordnungen die Berufung auf die Rechtskraft verzichtbar ist⁴⁴, hat dies doch auf die Erfüllung der Zielsetzungen des Rechtsinstituts negative Auswirkungen. Sie erreicht nicht dasselbe Maß an Streitbeendigung wie eine von Amts wegen zu beachtende Rechtskraftwirkung, da es den Parteien offen stünde, einmal entschiedene Fragen erneut zur Disposition zu stellen. Versteht man die Zielsetzungen der Rechtskraft rein subjektiv auf die konkreten Beteiligten bezogen, mag dies annehmbar erscheinen. Da die Rechtskraft mit der Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Justiz aber auch objektive Ziele verfolgt, die nicht zur Disposition der Parteien stehen können, ist die alleinige Bezugnahme auf den Parteiwillen nicht gut vertretbar⁴⁵.

b) Prozessuale Rechtskrafttheorien

Bereits früh hat sich als Gegenposition zur materiellen Rechtskrafttheorie ein prozessuales Rechtskraftkonzept herausgebildet. Dieses bestreitet die rechtsgestaltende Wirkung des rechtskräftigen Urteils, da Rechtssetzung grundsätzlich nicht in der Kompetenz der Gerichte liege⁴⁶. Nach dieser Konzeption verpflichtet die Rechtskraft einer Entscheidung lediglich die in der Folge mit demselben Streitgegenstand befassten Gerichte, die Entscheidung des Ausgangsrechtsstreits als für das betreffende Rechtsverhältnis maßgeblich zu beachten⁴⁷. Wie

⁴⁴ Vgl. zum französischen Recht 3. Kapitel III 1; zum englischen Recht 4. Kapitel IV.

⁴⁵ So auch bereits *Bülow*, AcP 83 (1894), 1 (128); *Pohle*, in *Scritti in onore di Calamandrei*, vol. II, S. 377 (402); *Gaul*, in *Festschrift Flume*, Bd. I, S. 443 (523 f.).

⁴⁶ Anschaulich *Wach*, *Vorträge über die Reichs-Civilprozessordnung*, S. 134 f.: Die Rechtskraft entscheide nicht über die Wahrheit und sei bloß »Rechtsanwendung, nicht Rechtsschöpfung«. Dementsprechend verdanke auch das Urteil seine Wirkung weder seiner Überzeugungskraft noch der materiellen Wahrheit, sondern stütze sich auf die »autoritative Kraft der Staatsgewalt«.

⁴⁷ Vgl. deutlich etwa *Schumann*, in *Festschrift Bötticher*, S. 289 (307 ff.) sowie bereits *Hellwig*, *Klagerecht und Klagmöglichkeit*, S. 92 f.; *ders.*, *Wesen und subjektive Begrenzung der Rechtskraft*, S. 16.

sich diese Verpflichtung im konkreten Falle jedoch äußert, ist innerhalb der prozessualen Theorie seit längerem umstritten. Zuweilen wird lediglich eine Bindungswirkung angenommen, die es dem nachfolgenden Gericht untersagt, über den betreffenden Streitgegenstand *anders* als in der ersten Entscheidung zu erkennen. Ein Verbot der erneuten Verhandlung der Sache und einer Entscheidung mit dem gleichen Inhalt wie die Ausgangsentscheidung ist mit dieser Lösung nicht verbunden⁴⁸. Die Gegenansicht vertritt genau ein derartiges Verbot. Nach ihrer Auffassung darf entsprechend dem Grundsatz *ne bis in idem* über einen einmal entschiedenen Streitgegenstand nicht erneut verhandelt werden und keine erneute – auch nicht eine gleichlautende – Entscheidung über die in dem rechtskräftigen Erkenntnis festgesetzte Rechtsfolge ergehen⁴⁹.

Beide Spielarten der prozessualen Theorie lösen die Wirkung der Rechtskraft weitgehend von dem Einfluss der Parteien, da sie auch in der theoretischen Begründung nicht mehr auf deren Willen abstellen, sondern in der Rechtskraft letztlich ein hoheitliches Gebot an das mit der Sache befasste Gericht erkennen. Hieraus ergibt sich auch, dass nach beiden Theorien die Rechtskraft stets von Amts wegen zu beachten ist⁵⁰.

Die heute herrschende Ansicht in Literatur und Rechtsprechung versteht das Rechtskraftprinzip primär im Sinne der strengeren prozessualen *ne bis in idem*-Lehre⁵¹. Dies ist von den oben I 2 geschilderten Zielsetzungen her durchaus

⁴⁸ Sogenannte Lehre vom Abweichungsverbot bzw. Bindungsgebot: So etwa *Stein*, in Festgabe Fitting, S. 333 (414 ff.), der die Unzulässigkeit einer erneuten Klage nicht in der Rechtskraft der ersten Entscheidung, sondern in dem fehlenden Rechtsschutzbedürfnis sieht. Ebenso *Gaupp/Stein*, Civilprozeßordnung, § 322 Anm. II; *Hellwig*, Wesen und subjektive Begrenzung der Rechtskraft, S. 12. Aus der neueren Literatur etwa *Lücke*, Zivilprozessrecht, Rn. 353; *Redeker/von Oertzen*, VwGO, § 121 Rn. 5; *Detterbeck*, NVwZ 1994, 35 (37); *ders.*, Streitgegenstand und Entscheidungswirkungen, S. 106 ff. (zum Verwaltungsprozess) und S. 341 ff. (zum Verfassungsprozess). Kritisch zu dieser Lehre *Gaul*, in Festschrift Flume, Bd. I, S. 443 (514).

⁴⁹ Sogenannte Lehre von Wiederholungsverbot: Klassisch etwa *Schwartz*, in Festgabe Dernburg, S. 309 (334 ff.); grundlegend *Böttcher*, Kritische Beiträge zur Lehre von der materiellen Rechtskraft, S. 128 ff., insbesondere 139 ff. Kritisch hierzu *Pohle*, J.BI. 1957, 113 (115 f.).

⁵⁰ So grundlegend *Bülow*, AcP 83 (1894), 1 (13 ff., 118 ff.); ausdrücklich auch *Gaupp/Stein*, Civilprozeßordnung, § 322 Anm. II; *Schwartz*, in Festgabe Dernburg, S. 309 (332); *Gaul*, in Festschrift für Flume, Bd. I, S. 443 (506). Dies schließt freilich nicht aus, dass die Parteien nach Erlass des Urteils die Streitfrage einvernehmlich anders regeln; sie können sie lediglich nicht noch einmal dem Gericht zur Entscheidung unterbreiten. Strenger wohl noch *Bülow*, AcP 83 (1894), 1 (80 ff.), der nur den unentgeltlichen Verzicht bzw. Erlass gestatten wollte.

⁵¹ Vgl. etwa BGHZ 34, 337; BGHZ 35, 338; BGHZ 36, 365 (367); BGHZ 93, 287; BGH NJW 1985, 2825 (2826); BGH NJW 1987, 371; *Rosenberg/Schwab/Gottwald*, Zivilprozessrecht, § 150 Rn. 7 f.; *Leipold*, in Stein/Jonas, ZPO, § 322 Rn. 39; *Jauernig*, Zivilprozessrecht § 62 III 1 (S. 199). Für den Verwaltungsprozess *Kornblum*, JZ 1962, 654 (655); *Clausing*, in Schoch/Schmidt-Aßmann/Pietzner, VwGO, § 121 Rn. 19 f.; *Rennert*, in Eyermann/Fröhler, VwGO, § 121 Rn. 9; *Kopp/Schenke*, VwGO, § 121 Rn. 9; BVerwGE 25, 7; BVerwG NJW 1996, 737. Für den Verfassungsprozess ebenso BVerfGE 33, 199 (203 f.); BVerfGE 65, 179 (181); BVerfGE 70, 242 (249 f.); *Benda/Klein*, Verfassungsprozessrecht, Rn. 1296.

konsequent. Den Geboten der Rechtssicherheit und der Befriedung wird sicherlich der völlige Ausschluss einer Neuverhandlung und Entscheidung über denselben Streitgegenstand gerecht. Es ist schwer ersichtlich, wieso ein Gericht durch eine erneute Verhandlung gleichsam erst falsche Hoffnungen wecken sollte, um dann in der Sache doch nur die Entscheidung des Ausgangsrechtsstreits zu wiederholen⁵². Eine bessere Erfüllung des Justizgewährungsanspruchs wäre hiermit jedenfalls nicht verbunden. Dass die *ne bis in idem*-Lehre im Gegenteil das Ziel der Entlastung der Gerichte und damit der Förderung der Funktionsfähigkeit der Justiz am besten erfüllt, liegt auf der Hand⁵³.

Dies schließt freilich nicht aus, dass das Gericht auch außerhalb der klassischen Wiederholungssituation an die Entscheidung des Ausgangsgerichts gebunden ist⁵⁴. Relevant wird dieses Element vor allem im Falle nicht oder nur teilidentischer Streitgegenstände in Bezug auf präjudizielle Vorfragen. Auf die Reichweite dieser Bindungswirkung wird an anderer Stelle noch zurückzukommen sein⁵⁵. Unproblematisch ergibt sich die Bindung der Parteien und damit auch der Entscheidungsgewalt nachfolgender Gerichte aus § 121 VwGO, der diese Bindungswirkung für den Verwaltungsprozess ausdrücklich anordnet⁵⁶. Aber auch im Zivilprozess ist sie als notwendige Folge der »Unangreifbarkeit« der rechtskräftigen Entscheidung in Rechtsprechung und Literatur letztlich allgemein anerkannt⁵⁷. Die Begründung hierfür variiert, da die klassische *ne bis in idem*-Lehre ihr Augenmerk weniger auf diese Frage richtete als auf das Problem der Wiederholung. Der zuweilen vorgeschlagene Rückgriff auf Elemente der materiellen Rechtskraftlehre⁵⁸ erscheint im Gesamtkonzept der prozessualen Theorie wenig systemgerecht⁵⁹ und ist den oben genannten Bedenken ausgesetzt. Sachgerechter erscheint es, die Bindungswirkung als zwingende Folge in dem strikten Verbot der Neuverhandlung und Neuentscheidung mit-

⁵² Ähnlich auch BGHZ 93, 287 (289); Bötticher, Kritische Beiträge zur Lehre von der materiellen Rechtskraft, S. 202f.; Jauernig, Zivilprozessrecht, § 62 III 1 (S. 199); Clausen, in Schoch/Schmidt-Aßmann/Pietzner, VwGO, § 121 Rn. 20, der den Grundsatz der Einmaligkeit der Rechtsschutzgewähr betont.

⁵³ Vgl. Bötticher, Kritische Beiträge zur Lehre von der materiellen Rechtskraft, S. 203, der die Prozessökonomie hervorhebt: »sparsames Umgehen mit der staatlichen Rechtspflegetätigkeit«.

⁵⁴ So auch bereits Bötticher, Kritische Beiträge zur Lehre von der materiellen Rechtskraft, S. 139, der ausdrücklich beide Wirkungsweisen anerkennt.

⁵⁵ Hierzu näher unten III 3.

⁵⁶ Hierauf weist zu Recht Clausen, in Schoch/Schmidt-Aßmann/Pietzner, VwGO, § 121 Rn. 20 hin. Zur unterschiedlichen Redaktion von § 322 ZPO und § 121 VwGO vgl. auch Renner, VBlBW 1993, 281 (282).

⁵⁷ Vgl. etwa Rosenberg/Schwab/Gottwald, Zivilprozessrecht, § 150 Rn. 9; Leipold, in Stein/Jonas, ZPO, § 322 Rn. 22; Gaul, in Festschrift für Flume, Bd. I, S. 443 (460f., 520); Zeuner, in Wissenschafts-Festgabe BGH, S. 337 (341 f.). Für die Rechtsprechung vgl. etwa BGH NJW 1960, 1460; BGH NJW 1985, 1553; BGH NJW 2008, 1227.

⁵⁸ So etwa Leipold, in Stein/Jonas, ZPO, § 322 Rn. 34 ff.

⁵⁹ So auch Gaul, in Festschrift Flume, S. 344 (524).

enthalten zu sehen; denn was ein Gericht selbst nicht mehr erneut entscheiden dürfte, muss es – gleichsam als Minus dieses prozessualen Verbots – in seiner eigenen Entscheidung als gegeben anerkennen, sofern das Problem in einen anderen Zusammenhang als der direkten Wiederholungssituation auftaucht. Denkbar wäre überdies, eine Analogie zu der moderneren verwaltungsprozessualen Normierung zu sehen, mit welcher der Gesetzgeber deutlich gemacht hat, dass er der Rechtskraft allgemeine Bindungswirkung in Folgeprozessen zuerkennt⁶⁰.

II. Tatbestandliche Voraussetzungen und Grenzen der materiellen Rechtskraft

Über die tatbestandlichen Voraussetzungen der materiellen Rechtskraft besteht im Ausgangspunkt im wesentlichen Einigkeit. Unterschiedliche Auffassungen finden sich hinsichtlich der Ausfüllung der einzelnen Begrifflichkeiten. Dies gilt namentlich für die objektiven und subjektiven Rechtskraftgrenzen, welche – im Gegensatz zu den dem Bereich der Rechtskraftwirkungen zuzuordnenden zeitlichen Grenzen – ebenfalls zum Tatbestand der Rechtskraft zu rechnen sind.

1. Gerichtliche Entscheidung

Die erste allgemeine Voraussetzung der materiellen Rechtskraft besteht im Vorliegen einer gerichtlichen Entscheidung, die der Rechtskraft fähig ist.

a) Rechtskraftfähige gerichtliche Entscheidungen

Die ganz herrschende Ansicht unterscheidet auch hier zwischen der formellen und der materiellen Rechtskraftfähigkeit. Entscheidend ist wiederum die Zielsetzung: Formelle Rechtskraft können alle diejenigen Entscheidungen erlangen, die der selbständigen Anfechtung durch Rechtsbehelfe unterliegen oder vom Gesetz für unanfechtbar erklärt sind, nicht aber solche, die nach der Konstruktion des Gesetzes nur zusammen mit dem Endurteil angegriffen werden können⁶¹. Materiell rechtskraftfähig sind hingegen nur solche Entscheidungen, die zum einen formell rechtskraftfähig sind und zum anderen zusätzlich darauf ab-

⁶⁰ Für diese Analogie auch *Rosenberg/Schwab/Gottwald*, Zivilprozessrecht, § 150 Rn. 9; *Gottwald*, in Münchener Kommentar ZPO, § 322 Rn. 14, jeweils unter Hinweis auf die Paralelnormen der §§ 141 Abs. 1 SGG, 110 Abs. 1 FGO.

⁶¹ Vgl. *Leipold*, in Stein/Jonas, ZPO, § 322 Rn. 3; *Clausing*, in Schoch/Schmidt-Aßmann/Pietzner, VwGO, § 121 Rn. 13

zielen, einen bestimmten Teil des Klagebegehrens endgültig und mit Verbindlichkeit zu entscheiden⁶². Zwischenentscheidungen, welche das Endurteil dagegen nur vorbereiten, können daher, selbst wenn sie eigenständig durch Rechtsbehelfe angreifbar und daher der formellen Rechtskraft fähig sind, nicht materiell rechtskräftig werden, sondern lediglich eine innerprozessuale Bindungswirkung entfalten. Dies gilt insbesondere für Zwischenurteile nach § 109 VwGO bzw. § 280 Abs. 2 ZPO, sofern sie nicht abschließend einen Zwischenstreit mit einem Dritten entscheiden, und für Grundurteile nach § 111 VwGO bzw. § 304 Abs. 2 ZPO⁶³.

Sofern diese allgemeinen Voraussetzungen erfüllt sind, sind neben Prozess- und Sachurteilen auch Gerichtsbescheide und Beschlüsse formell und materiell rechtskraftfähig⁶⁴. Dass die gesetzlichen Bestimmungen der §§ 121 VwGO bzw. 322 ZPO nur von Urteilen sprechen, ist unschädlich, da sie in Bezug auf die Rechtskraftfähigkeit keine abschließende Regelung treffen wollen⁶⁵.

b) Die Abgrenzung zur Endgültigkeit von Verwaltungsentscheidungen

Wenn die Rechtskraft nach alledem nur gerichtlichen Entscheidungen zukommen kann, so ist damit gleichzeitig eine klare Trennung von der Endgültigkeit, die Verwaltungsentscheidungen erreichen können, verbunden. Nach der deutschen Dogmatik ist das Institut der Bestandskraft von Verwaltungsakten streng von der Rechtskraft zu unterscheiden⁶⁶. Wenngleich die beiden Rechtsinstitute strukturelle Ähnlichkeiten aufweisen – beide verbinden eine regelmäßig nach Fristablauf eintretende formale Präklusion mit der Anordnung einer materiell-rechtlich wirkenden Verbindlichkeit für das betreffende Rechtsverhältnis in den Grenzen des Entscheidungsinhalts –, unterscheiden sie sich doch grundlegend⁶⁷. Zwar zielt auch das Institut der Bestandskraft auf die Schaffung von Rechtssicherheit in den Rechtsbeziehungen ab und erfüllt damit ebenfalls eine

⁶² *Leipold*, in Stein/Jonas, ZPO, § 322 Rn. 51 ff.; *Clausing*, in Schoch/Schmidt-Aßmann/Pietzner, VwGO, § 121 Rn. 13.

⁶³ *Clausing*, in Schoch/Schmidt-Aßmann/Pietzner, VwGO, § 121 Rn. 14; *Leipold*, in Stein/Jonas, ZPO, § 322 Rn. 58 f. Vorbehaltsurteile werden erst durch das Urteil im Nachverfahren rechtskräftig, vgl. *Leipold*, in Stein/Jonas, ZPO, § 322 Rn. 56.

⁶⁴ *Kopp/Schenke*, VwGO, § 121 Rn. 4 mit weiteren Nachweisen.

⁶⁵ *Leipold*, in Stein/Jonas, ZPO, § 322 Rn. 51. Für Beispiele rechtskraftfähiger Beschlüsse im Verwaltungsprozessrecht vgl. die Übersicht bei *Clausing*, in Schoch/Schmidt-Aßmann/Pietzner, VwGO, § 121 Rn. 15 ff. Zum Sonderfall der Rechtskraft des Vollstreckungsbescheids vgl. etwa *Gottwald*, in Münchener Kommentar zur ZPO, § 322 Rn. 31, 193 mit weiteren Nachweisen.

⁶⁶ Diese Unterscheidung hat eine lange Tradition, vgl. bereits ausdrücklich *Böttcher*, Kritische Beiträge zur Lehre von der materiellen Rechtskraft, S. 69 ff.; *Otto Mayer*, AöR 21 (1907), 1 (23 ff.).

⁶⁷ Vgl. *Schenke*, DÖV 1983, 320 (321); *von Arnould*, Rechtssicherheit, S. 279; *Rennert*, in Eyermann/Fröhler, VwGO, § 121 Rn. 18.

Stabilisierungsfunktion, doch sind seine Wirkungen deutlich eingeschränkter als diejenigen der Rechtskraft⁶⁸. Insbesondere besteht für die Verwaltung keineswegs das strikte Verbot, eine bereits entschiedene Sache wiederaufzunehmen, wie sich namentlich aus den §§ 48 ff. VwVfG ergibt⁶⁹. Das Urteil weist demzufolge eine weitaus höhere Beständigkeit auf als eine Verwaltungsentscheidung, was insbesondere in der verfassungsrechtlichen Aufgabenzuweisung und den hieraus resultierenden unterschiedlichen Verfahrensgestaltungen begründet liegt. Während die Verwaltung zur Erfüllung ihrer Aufgaben ein gewisses Maß an Flexibilität in ihren Entscheidungen benötigt, da sie steuernde Entscheidungen zu treffen hat, hat der Verfassungsgeber den Gerichten die Kompetenz zur endgültigen Streitentscheidung und damit zur endgültigen Erfüllung des Rechtsschutzanspruches des einzelnen zugewiesen⁷⁰. Der gerichtliche Prozess weist daher im Vergleich zum Verwaltungsverfahren auch eine höhere Richtigkeitsgewähr auf und bietet für die verfahrensrechtlichen Positionen der Beteiligten weitergehende Schutzmechanismen. Aus diesem Grunde bestehen hinsichtlich der Beständigkeit und der zeitlichen Reichweite grundlegende Unterschiede⁷¹.

Anders als dies in anderen Rechtskulturen der Fall ist, die ein mehr oder weniger ausgeprägtes System an insbesondere verwaltungsrechtlichen Spezialgerichten besitzen⁷², ist in der deutschen Rechtsordnung die Abgrenzung von Gerichten einerseits und allgemeiner Verwaltung andererseits stets eindeutig. Dies beruht auf der grundgesetzlich vorgegebenen (Art. 92 GG) klaren Trennung von Verwaltungsfunktion und rechtsprechender Funktion. Dieses Grundkonzept zeigt sich etwa in der Bestimmung des § 40 VwGO, welcher in allen öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten nichtverfassungsrechtlicher Art die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte anordnet, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Neben den Entscheidungen der Gerichte kann also nach deutschem Verständnis eine Rechtskraftwirkung nur noch den Sprüchen der Schiedsge-

⁶⁸ In diesem Sinne auch BVerwGE 48, 271; BGH NJW 1994, 2091 (2092); BGHZ 113, 17 (20); BGH NJW 1995, 394. Differenzierend nach Art und Funktion des zugrundeliegenden Verwaltungsverfahrens BVerfGE 2, 380 (393).

⁶⁹ Nicht einmal im Falle der Bestätigung eines Verwaltungsaktes durch ein rechtskräftiges Urteil tritt eine derartige absolute Bindung der Verwaltung ein; vgl. etwa BVerwG NVwZ 1986, 293. Aus Sicht der Rechtskraftdogmatik rechtfertigt sich dieses Ergebnis aus der nur auf den jeweiligen Streitgegenstand bezogenen Bindungswirkung des Urteils, vgl. dazu näher unten 3 a.

⁷⁰ Vgl. BVerwGE 48, 271; *Schenke*, DÖV 1983, 320 (321); *von Arnould*, Rechtssicherheit, S. 279; *Rennert*, in *Eyermann/Fröhler*, VwGO, § 121 Rn. 18.

⁷¹ Geringer dürften die Unterschiede in der objektiven Reichweite sein, da diese hier wie dort maßgeblich durch das Begehren des einzelnen bestimmt wird. Auch in subjektiver Hinsicht sind die Unterschiede gering, da beide Rechtsinstitute ihrem Grundsatz nach relativ wirken; für Ausnahmen der Rechtskrafterstreckung vgl. unten 4 b.

⁷² Vgl. für das englische Recht unten 4. Kapitel III 2.

richte zukommen, welche jedoch eigenständigen Regeln unterliegen, auf die hier nicht näher eingegangen werden soll⁷³.

c) Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts

Auch die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts erlangen, sofern sie die übrigen Voraussetzungen hierfür erfüllen, formelle und materielle Rechtskraft. Obgleich das BVerfGG insoweit keine eigenständige Regelung bereithält, unterscheiden sie sich in dieser Beziehung nicht wesentlich von den Entscheidungen anderer Gerichte⁷⁴. Insbesondere ist es anerkannt, dass auch Normenkontrollentscheidungen des Bundesverfassungsgerichts Rechtskraftwirkung entfalten⁷⁵. Da gegen die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts keine Rechtsbehelfe gegeben sind, werden sie wie die Entscheidungen der obersten Fachgerichte mit ihrer Verkündung bzw. mit ihrer prozessordnungsgemäßen Bekanntgabe formell rechtskräftig⁷⁶.

2. Endgültigkeit

Dass der Eintritt der materiellen Rechtskraftwirkung nach deutschem Verständnis die formelle Rechtskraft der Entscheidung zwingend voraussetzt, ist bereits erörtert worden⁷⁷. Dieses Erfordernis beruht auf der Grundentscheidung, dass die weitreichenden Wirkungen der materiellen Rechtskraft, insbesondere das Gebot der allgemeinen Maßgeblichkeit, nur endgültigen Entscheidungen zukommen sollen und nicht solchen, die noch anfechtbar sind und daher gegebenenfalls noch der Veränderung unterliegen.

Das hiermit formulierte Erfordernis der Endgültigkeit ist indes nicht so zu verstehen, als schlosse es die materielle Rechtskraftwirkung von Entscheidungen im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes kategorisch aus. Freilich sind in diesem Zusammenhang zwei Aspekte zu berücksichtigen: Zum einen

⁷³ Vgl. zu den Wirkungen der Entscheidungen der Schiedsgerichte nach der ZPO etwa Geimer, in Zöller, ZPO, § 1055 Rn. 1 ff.

⁷⁴ So ausdrücklich BVerfGE 4, 31 (38); s. ebenfalls BVerfGE 5, 34 (37f.); BVerfGE 33, 199 (203); BVerfGE 70, 242 (249); BVerfGE 77, 84 (104); Detterbeck, Streitgegenstand und Entscheidungswirkungen, S. 327 ff.; Leipold, in Stein/Jonas, ZPO, § 322 Rn. 307; Bethge, in Festschrift Musielak, S. 77 (80f.) sowie ders., in Maunz/Schmidt-Bleibtreu/Klein/Bethge, BVerfGG, § 31 Rn. 30, der § 31 BVerfGG als »Fundament der Rechtskraft« und die dort normierten Bindungswirkungen als »qualifizierte Formen der Rechtskraft« ansieht. Vgl. ferner Pestalozza, Verfassungsprozessrecht, § 20 Rn. 62 mit zahlreichen weiteren Nachweisen, der (a.a.O. Fn. 156) die mangelnde Präzision des Bundesverfassungsgerichts bei der Abgrenzung der materiellen Rechtskraft von den übrigen Urteilswirkungen rügt.

⁷⁵ BVerfGE 20, 56 (86f.); BVerfGE 92, 91 (107); BVerfG NJW 2004, 3620; Bethge, in Maunz/Schmidt-Bleibtreu/Klein/Bethge, BVerfGG, § 31 Rn. 50.

⁷⁶ Pestalozza, Verfassungsprozessrecht, § 20 Rn. 52.

⁷⁷ Vgl. oben I 1.

sind diese Entscheidungen nicht endgültig in dem Sinne, dass sie die Hauptsache abschließend regelten. Gleichwohl wollen sie regelmäßig in dem von ihnen entschiedenen Bereich des vorläufigen Rechtsschutzes eine abschließende Regelung treffen⁷⁸, so dass in Bezug auf diesen Verfahrensabschnitt eine materielle Rechtskraftwirkung möglich erscheint. In diesem eingeschränkten Rahmen verfolgen die Entscheidungen des vorläufigen Rechtsschutzes nämlich durchaus eine Befriedungsfunktion. Zum anderen unterliegen Entscheidungen im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes in der Tat einer erhöhten Abänderbarkeit, was aus dem vorläufigen Regelungscharakter der Rechtsschutzform folgt und teilweise im Gesetz ausdrücklich bestimmt ist (vgl. § 80 Abs. 7 VwGO sowie § 927 ZPO)⁷⁹. Dies bedeutet, dass das Gericht sich durchaus mit einer bereits entschiedenen Frage erneut befassen darf und im gegebenen Falle sogar muss, was man als Einschränkung des strengen *ne bis in idem*-Grundsatzes verstehen kann. Auf der anderen Seite ist das Abänderungsverfahren als rechtlich selbständiges Verfahren zu begreifen⁸⁰ und wirkt somit – der Struktur nach dem Verfahren der Wiederaufnahme in der Hauptsache ähnlich – eher als Durchbrechung der Bindungswirkung, ohne diese von vorneherein gänzlich auszuschließen. Das Abänderungsverfahren ändert also nichts daran, dass sowohl das Gericht als auch die Beteiligten im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes bis zu einer Änderung der Entscheidung an diese gebunden bleiben⁸¹. Für diesen Verfahrensabschnitt kommt also der *ne bis in idem*-Grundsatz, der Durchbrechungen der Rechtskraft nicht kategorisch ausschließt, durchaus zur Anwendung. Dasselbe gilt für die Maßgeblichkeit der Entscheidung für andere Verfahren; auch hier ist sie bis zu ihrer Änderung zu beachten und gegebenenfalls als vorgreiflich hinzunehmen⁸². Überdies brächte es dogmatisch keinen höheren Erkenntnisgewinn, die Maßgeblichkeit von Entscheidungen des vorläufigen Rechtsschutzes durch ein neues, neben die Rechtskraft gestelltes Rechtsinstitut zu erklären. Sachgerechter ist es vielmehr, den Besonderheiten der Verfahrensart innerhalb der Rechtskraftdogmatik gerecht zu werden. Aus diesen Gründen erkennt die überwiegende Meinung⁸³ zu Recht auch Entschei-

⁷⁸ Vgl. BFH NVwZ 1993, 607: »die einstweilige Anordnung beinhaltet nicht die vorläufige Regelung eines endgültigen Zustandes, sondern die abschließende – endgültige – Regelung eines vorläufigen Zustandes«. Zu den unterschiedlichen Streitgegenständen von vorläufigem Rechtsschutz- und Hauptsacheverfahren vgl. näher Schoch, Vorläufiger Rechtsschutz, S. 1548 ff.

⁷⁹ Zur analogen Anwendung des § 80 Abs. 7 VwGO auf Verfahren des § 123 VwGO vgl. Kopp/Schenke, VwGO, § 123 Rn. 35.

⁸⁰ Vgl. Kopp/Schenke, VwGO, § 80 Rn. 191; VGH München BayVBl. 1997, 50; OVG Münster DVBl. 1988, 114.

⁸¹ Vgl. Menger, in Festschrift Scupin, S. 847 (859 f.); Clausen, in Schoch/Schmidt-Aßmann/Pietzner, VwGO, § 121 Rn. 16.

⁸² Clausen, in Schoch/Schmidt-Aßmann/Pietzner, VwGO, § 121 Rn. 16.

⁸³ Vgl. BFH NVwZ 1993, 607; OVG Münster NJW 1971, 296; OVG Münster NJW 1984, 378; OVG Hamburg, NVwZ-RR 1994, 366; OVG Lüneburg, NVwZ-RR 1995, 376; VGH

dungen im Bereich des vorläufigen Rechtsschutzes materielle Rechtskraftwirkung zu, freilich nur unter Berücksichtigung der speziellen Anforderungen des Verfahrens und in einem dementsprechend eingeschränkten Umfang.

3. Die objektive Grenze der Rechtskraft: Die Einheit des Streitgegenstandes

Eine Rechtskraftwirkung im Sinne der *ne bis in idem*-Sperrung kann eine Entscheidung nur entfalten, wenn sie denselben Streitgegenstand betrifft wie die Entscheidung des Ausgangsverfahrens⁸⁴. Für die negative Rechtskraftwirkung stellt die Einheit des Streitgegenstandes mithin eine objektive Tatbestandsvoraussetzung dar. In der gängigen deutschen Rechtskraftlehre wird die Einheit des Streitgegenstandes indes seltener unter dieser Bezeichnung, sondern eher unter dem Begriff der objektiven Grenze der Rechtskraft erörtert. Letztlich bleibt sich die Frage der Zuordnung gleich, stellt sie doch nur auf unterschiedliche Blickwinkel ab: Während man bei einem Verständnis als Tatbestandsvoraussetzung eher betont, dass die Rechtskraft ohne diese nicht wirken kann, streicht das Verständnis als Grenze heraus, dass die Wirkung nur bis zum Punkt der Identität reicht, ohne diese also ebenfalls ins Leere geht. Für den heute anerkannten zweiten Effekt der Rechtskraft, nämlich ihre positive Bindungswirkung in anderen Verfahren, gilt Gleiches nicht. Hier bildet die Identität des Streitgegenstandes weder eine notwendige Voraussetzung für die Rechtskraftwirkung noch ihre Grenze. Die entsprechenden Funktionen erfüllt das Rechtsinstitut der Präjudizialität⁸⁵.

a) Der Streitgegenstandsbegriff

Die Definition des Streitgegenstandes stellt innerhalb der Rechtskraftlehre traditionell eines der dogmatisch umstrittensten Konzepte dar.

Die Problematik des Streitgegenstandsbegriffes beginnt damit, dass er innerhalb des Prozesses an unterschiedlichen Stellen relevant wird. Er spielt überall dort eine Rolle, wo es um die Bestimmung des Prozessstoffes in gegenständli-

Mannheim ESVGH 31, 146; VGH Mannheim NVwZ 1983, 354; VGH Mannheim, NVwZ-RR 1995, 174; VGH Kassel VerwRspr. 25, 637; VGH Kassel ESVGH 30, 213; *Schoch*, Vorläufiger Rechtsschutz, S. 1553; *Menger*, in Festschrift Scupin, S. 847 (850 ff.); in diesem Sinne auch OVG Berlin, NVwZ 1990, 681; OVG Lüneburg, DVBl. 1982, 902; VGH Kassel NJW 1984, 378; VGH Kassel NJW 1987, 1354; OVG Weimar NVwZ-RR 1995, 179; a. A. wohl VGH München, NJW 1985, 879.

⁸⁴ Zum sehr umstrittenen Problembereich der Rechtskraft bei Teilidentität des Streitgegenstands, etwa im Falle von Teilklagen, auf welchen hier nicht näher eingegangen werden kann, vgl. überblicksartig *Zeuner*, in Wissenschafts-Festgabe BGH, S. 337 (347 ff.); näher *Leipold*, in Festschrift Zeuner, S. 431 ff.; *Marburger*, in Gedächtnisschrift Knobbe-Keuk, S. 187 ff.

⁸⁵ Näher dazu unten III 3.

cher Hinsicht geht. Beispiele sind insoweit die Problemkomplexe der Klageänderung, der Klagehäufung sowie – der Rechtskraftproblematik am nächsten verwandt – der Rechtshängigkeit. Es ist verschiedentlich erörtert worden, ob die Einheit der Prozessrechtsordnung es erforderlich macht, in all diesen Bereichen einen einheitlichen Streitgegenstandsbegriff zu verwenden⁸⁶. Tatsächlich sprechen Erwägungen der Rechtsklarheit für diese These⁸⁷. Zwingend in dem Sinne, dass eine Streitgegenstandsdefinition im Rahmen der Rechtskraftlehre sich notwendig an dem Gebot der Einheitlichkeit auszurichten hätte, erscheint sie indes nicht. So verwendet bereits das Gesetz in den unterschiedlichen Prozessrechtsbereichen unterschiedliche Terminologien (vgl. etwa für die Rechtskraft einerseits § 121 VwGO (»Streitgegenstand«), andererseits § 322 ZPO (»Anspruch«), für die Rechtshängigkeit § 90 VwGO und § 261 ZPO (»Streitsache«), für die objektive Klagehäufung wiederum anders § 44 VwGO (»Klagebegehren«) und § 260 ZPO (»Anspruch«)⁸⁸). Überdies kann das Gebot der Einheitlichkeit allenfalls in miteinander verwandten Problemkomplexen zur Erhellung und Lösung der inhaltlichen Probleme beitragen. Die Einheitlichkeit der Streitgegenstandsdefinition ist mit anderen Worten kein Selbstzweck. Der Begriff des Streitgegenstandes in der Rechtskraftlehre hat sich vielmehr primär an den inhaltlichen Anforderungen dieses Problemfelds zu orientieren und die dort geforderten Funktionen zu erfüllen⁸⁹. Sofern ein diesen angemessener Lösungsansatz gefunden ist, stellt sich die Frage, ob eine inhaltliche Gleichartigkeit der gefundenen Definition mit den Streitgegenstandsdefinitionen in anderen Prozessrechtsbereichen möglich und geboten ist. Die bereits genannten Aspekte der Einheitlichkeit prozessrechtlicher Grundbegriffe sowie der Rechtsklarheit⁹⁰ stellen dann ein zwar wichtiges Argument für einen derartigen Gleichlauf dar, zwingend sind sie indes nicht⁹¹. Entsprechend ihrer Zielsetzung will sich die Arbeit hier in erster Linie mit dem Streitgegenstandsbegriff im Rahmen der Rechtskraft befassen.

⁸⁶ Dafür etwa *Schwab*, Der Streitgegenstand im Zivilprozess, S. 73; *Habscheid*, Der Streitgegenstand im Zivilprozess, S. 284; *Lüke*, JuS 1967, 1 (2); *Clausing*, in Schoch/Schmidt-Aßmann/Pietzner, VwGO, § 121 Rn. 55.

⁸⁷ So *Clausing*, in Schoch/Schmidt-Aßmann/Pietzner, VwGO, § 121 Rn. 55. Wohl zu scharf die Schlussfolgerung bei *Detterbeck*, Streitgegenstand und Entscheidungswirkungen, S. 45, ein variabler Streitgegenstandsbegriff könne nicht mehr als »Theorie« bezeichnet werden.

⁸⁸ Weitere Beispiele bei *Clausing*, in Schoch/Schmidt-Aßmann/Pietzner, VwGO, § 121 Rn. 55.

⁸⁹ Vgl. *A. Blomeyer*, in Festschrift für Lent, S. 43 (44).

⁹⁰ Nur dieser Aspekt der Rechtssicherheit dürfte eine Rolle spielen, da das Recht unterschiedlich belegte Begriffe nicht schlechthin verbietet, sofern ihre Handhabung den Geboten der Berechenbarkeit und der Vorhersehbarkeit genügt.

⁹¹ Ebenso *Leipold*, in Stein/Jonas, ZPO, § 322 Rn. 103 f.; *A. Blomeyer*, in Festschrift für Lent, S. 43 (44 ff.). Vgl. auch die Einschätzung von *Rosenberg/Schwab/Gottwald*, Zivilprozessrecht, § 92 Rn. 7, dass »sich eine solche Einheitslösung derzeit kaum noch durchhalten lasse«, so wünschenswert sie auch in Bezug auf die Vereinfachung des Prozessrechtssystems sei.

aa) *Materielle Streitgegenstandstheorien*

Entsprechend dem damaligen materiellrechtlichen Rechtskraftverständnis wurde zur Zeit der Schaffung der Reichsjustizgesetze verbreitet auch eine materiellrechtliche Streitgegenstandstheorie vertreten. Hiernach sollte der Prozessstoff nach Maßgabe des materiellen Rechts bestimmt werden. Ausgehend von dem in § 194 Abs. 1 BGB kodifizierten *Windscheidschen* Anspruchsbe-griff⁹², bildete den Streitgegenstand der Klageanspruch, so wie er sich aus dem materiellen Recht herleiten ließ⁹³. Dieses Verständnis führt aber dort zu Schwierigkeiten, wo Ansprüche materiellrechtlich doppelt begründet sind, sich also auf unterschiedliche Anspruchsgrundlagen stützen lassen⁹⁴. Hauptsächlich aus diesem Grunde sowie wegen ihrer Schwierigkeiten, die Streitgegenstände anderer Rechtsschutzformen als der Leistungsklage zufriedenstellend zu erklären⁹⁵, wird die klassische materiellrechtliche Streitgegenstandsdeutung heute auch nicht mehr vertreten⁹⁶. Zwar gab es von Zeit zu Zeit Versuche, die ebenfalls als unbefriedigend empfundene Trennung zwischen materiellem Recht und Prozessrecht⁹⁷ im Bereich des Streitgegenstandes wieder aufzuheben, indem etwa vorgeschlagen wurde, mehrere materiellrechtlich zwar unterschiedlich begründete, aber dennoch in dieselbe Zielrichtung gehende Klagebegehren zu einem Streitgegenstand zu verbinden⁹⁸. Ein anderer Lösungsansatz zielte auf die Zerlegung des klassischen Anspruchsbegriffs in »Rechtsposition« und »Rechtsbehelf« ab, wobei das Element der Rechtsposition für die Bestimmung des Streitgegenstandes im Vordergrund stehen sollte⁹⁹. Der entscheidende Einwand gegen diese Theorieansätze besteht jedoch darin, dass sie den Versuch unternehmen, durch Zusammenfassung mehrerer Ansprüche oder Zergliederung des klassischen materiellen Anspruchsbegriffes dem materiellen Recht an sich fremde

⁹² Vgl. *Windscheid*, Die Actio des römischen Civilrechts vom Standpunkt des heutigen Rechts, S. 5 ff. Näher dazu *Rimmelpacher*, Materiellrechtlicher Anspruch und Streitgegenstandsprobleme, S. 16 ff.

⁹³ Vgl. noch *A. Blomeyer*, in Festschrift *Lent*, S. 43 (51 ff.). In diesem Sinne auch *Lent*, in *Scritti in memoria di Calamandrei*, vol. II, S. 315 (323): »Gegenstand der Entscheidung und Rechtskraft ist ein bestimmtes konkretes materielles Recht.«

⁹⁴ Vgl. *Schwab*, JuS 1965, 81 (82).

⁹⁵ Näher *Rosenberg/Schwab/Gottwald*, Zivilprozessrecht, § 92 Rn. 8 f.

⁹⁶ Vgl. *Habscheid*, in Festschrift *Schwab*, S. 181 (193).

⁹⁷ Vgl. in diesem Sinne etwa ausdrücklich *Nikisch*, AcP 154 (1955), 271 (283); *A. Blomeyer*, in Festschrift *Lent*, S. 43 (54 f.).

⁹⁸ So etwa *Henckel*, Parteilehre und Streitgegenstand im Zivilprozess, S. 259 ff., 277 f. sowie (zur Anwendung dieses Streitgegenstandsbegriffs im Bereich der Rechtskraft) S. 292 ff.: mehrere materiellrechtliche Ansprüche werden zu einem einheitlichen materiellrechtlich verstandenen »Verfügungsobjekt« zusammengefasst, welches dann den Streitgegenstand bildet. Vgl. aus Sicht des materiellen (Zivil-)Rechts *Larenz*, Allgemeiner Teil, § 14 IV (a. E.), der jedoch gleichzeitig die Grenzen dieser Betrachtung aufzeigt.

⁹⁹ *Rimmelpacher*, Materiellrechtlicher Anspruch und Streitgegenstandsprobleme, S. 202 ff.